

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin (Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln)**



An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

## V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin (Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln)

---

### A. Problem:

Der Jugendarrest gehört gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zu der Sanktionskategorie der sogenannten Zuchtmittel und kann gegen Personen verhängt werden, die zum Zeitpunkt der Tatbegehung Jugendliche oder Heranwachsende waren. Als kurzzeitige stationäre Freiheitsentziehung stellt der Jugendarrest das am stärksten in Grundrechte der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden eingreifende Zuchtmittel dar. Schwerwiegendere Eingriffe in Grundrechte sind nur noch mit dem Vollzug der Jugendstrafe verbunden. Zuchtmittel haben dabei nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, § 13 Absatz 3 JGG. Jugendarrest wird als schärfstes Zuchtmittel dann verhängt, wenn eine Verwarnung oder die Erteilung von Auflagen nicht mehr als ausreichend zu erachten sein wird, um bei dem jungen Menschen das Bewusstsein zu entwickeln, dass er für das begangene Unrecht einzustehen hat.

Bisher fehlte im Land Berlin eine umfassende gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrests. Es gibt dazu nur wenige im Jugendgerichtsgesetz enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs übernahm bislang die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), eine zuletzt im November 1976 neu bekannt gemachte Rechtsverordnung des Bundes. Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung fand sich in der Norm des § 115 Absatz 1 und 2 JGG, die aber durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (BGBl. S. 2894) aufgehoben wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) zum Jugendstrafvollzug erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Dies gelte in besonderem Maß für den Jugendstrafvollzug, weil an die inhaltliche Ausgestaltung des Strafvollzugs, der mit weiteren Eingriffsbefugnissen verbunden ist, für jugendliche und ihnen in der Entwicklung gleichstehende heranwachsende Straftäter besondere verfassungsrechtliche Anforderungen zu stellen seien. Diese Ausführungen treffen auch auf den Vollzug des Jugendarrests zu, der zwar keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel darstellt, aber gleichwohl mit einer stationären Freiheitsentziehung verbunden ist.

Der bisherige Regelungszustand ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest unbefriedigend. Überdies werden die bisherigen Regelungen auch der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrests nicht gerecht.

B. Lösung:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung legt den Entwurf eines in sich geschlossenen Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin vor, der die bisher geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen zum Vollzug des Jugendarrests im Jugendgerichtsgesetz und der Jugendarrestvollzugsordnung ersetzt. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die verfassungsrechtlich gebotene Normierung wesentlicher Eingriffsbefugnisse, sondern regelt die vorrangig erzieherische Gestaltung des Jugendarrestvollzugs. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen wurden beachtet. Der Diversität möglicher Geschlechterzuordnungen wurde Rechnung getragen. Geschlechterspezifische Regelungen wurden für weitere Geschlechter geöffnet.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Gesamtkosten:

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Das Gesetz bildet die für den Berliner Jugendarrestvollzug bereits bestehenden Standards ab und schreibt sie gesetzlich fest und fort. Der Vollzugsaufwand verursacht voraussichtlich keine Mehrkosten.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat insbesondere im Wesentlichen vergleichbare Regelungen mit dem Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 1) geschaffen. Beide Länder normieren nunmehr übereinstimmend die Zulässigkeit des Jugendarrestvollzugs in Anstalten anderer Länder im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Gesetzesentwurf hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Der Senat von Berlin  
JustVA – III A 6 Ma – 4411/3  
Tel.: 9013-3251

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -  
über das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin (Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über den Vollzug  
des Jugendarrests in Berlin  
(Berliner Jugendarrestvollzugsgesetz – JAVollzG Bln)

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Arrests
- § 3 Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Arrestgestaltung
- § 4 Stellung der Arrestierten
- § 5 Mitwirkung der Arrestierten
- § 6 Leitlinien der Förderung und Erziehung

**Abschnitt 2**  
**Aufnahme, Förder- und Erziehungsbedarf**

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs

**Abschnitt 3**  
**Unterbringung**

- § 9 Trennungsgrundsätze
- § 10 Unterbringung während der Einschlusszeiten
- § 11 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

## **Abschnitt 4**

### **Außenkontakte**

- § 12 Schriftwechsel und Pakete
- § 13 Telefongespräche und Besuche
- § 14 Andere Formen der Telekommunikation
- § 15 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

## **Abschnitt 5**

### **Entlassung und nachgehende Betreuung**

- § 16 Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassung, Entlassungsbeihilfe
- § 17 Schlussbericht, Entlassungsgespräch
- § 18 Nachgehende Betreuung
- § 19 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

## **Abschnitt 6**

### **Grundversorgung und Freizeit**

- § 20 Bildung und Beschäftigung
- § 21 Einbringen von und Gewahrsam an Gegenständen
- § 22 Religiöse Schriften und Gegenstände
- § 23 Kleidung
- § 24 Verpflegung
- § 25 Freizeit und Sport

## **Abschnitt 7**

### **Gesundheitsfürsorge**

- § 26 Gesundheitsschutz und Hygiene

## **Abschnitt 8**

### **Religionsausübung**

- § 27 Seelsorge
- § 28 Religiöse Veranstaltungen
- § 29 Weltanschauungsgemeinschaften

## **Abschnitt 9**

### **Sicherheit und Ordnung**

- § 30 Grundsatz der Sicherheit und Ordnung
- § 31 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 32 Reaktionen auf Pflichtverstöße
- § 33 Einvernehmliche Streitbeilegung
- § 34 Durchsuchung und Absuchung
- § 35 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch
- § 36 Besondere Sicherungsmaßnahmen

## **Abschnitt 10**

### **Unmittelbarer Zwang**

- § 37 Begriffsbestimmungen
- § 38 Allgemeine Voraussetzungen

- § 39 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 40 Androhung

## **Abschnitt 11**

### **Beschwerde**

- § 41 Beschwerderecht

## **Abschnitt 12**

### **Kriminologische Forschung**

- § 42 Evaluation, kriminologische Forschung

## **Abschnitt 13**

### **Aufbau und Organisation der Anstalten**

- § 43 Jugendarrestanstalt, Festsetzung der Belegungsfähigkeit
- § 44 Anstalts- und Arrestleitung
- § 45 Bedienstete
- § 46 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 47 Ärztliche Versorgung
- § 48 Hausordnung

## **Abschnitt 14**

### **Aufsicht, Beirat, Besichtigungen**

- § 49 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 50 Anstaltsbeiräte
- § 51 Berliner Vollzugsbeirat
- § 52 Besichtigungen

## **Abschnitt 15**

### **Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe**

- § 53 Grundsatz
- § 54 Freizeit- und Kurzarrest
- § 55 Nichtbefolgungsarrest
- § 56 Jugendarrest neben Jugendstrafe

## **Abschnitt 16**

### **Schlussbestimmungen**

- § 57 Einschränkung von Grundrechten
- § 58 Ersetzung von Bundesrecht
- § 59 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrests (Arrest) in Jugendarrestanstalten (Anstalten).

### **§ 2 Ziel des Arrests**

Der Arrest dient dem Ziel, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen. Er soll einen Beitrag leisten, die Arrestierten zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen.

### **§ 3 Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Arrestgestaltung**

(1) Der Arrest ist auf die Förderung der Arrestierten auszurichten und wird erzieherisch ausgestaltet. Er weckt und fördert die unverzichtbare Bereitschaft der Arrestierten, an der Erreichung des Arrestziels mitzuwirken.

(2) Der Arrest wirkt auf die Auseinandersetzung der Arrestierten mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen hin. Das Bewusstsein für die den Opfern zugefügten Schäden soll geweckt werden.

(3) Das Leben im Arrest ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen.

(4) Schädlichen Folgen des Arrests ist entgegenzuwirken. Die Arrestierten sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen.

(5) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten vertrauensvoll zusammen und wirken daran mit, das Arrestziel zu erreichen.

(6) Die Anstalt arbeitet eng mit anderen staatlichen Stellen sowie anderen geeigneten Einrichtungen, Organisationen, Personen und Vereinen zusammen, um das Arrestziel zu erreichen und eine Fortführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung zu ermöglichen.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Arrestziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Arrests angemessen einzubeziehen. Über besondere Begebenheiten während des Arrests sind sie zu informieren.

(8) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arrestierten, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, individuellen Reifegrad, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Gesundheit, sexuelle und geschlechtliche Identität werden bei der Arrestgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

#### **§ 4 Stellung der Arrestierten**

- (1) Die Persönlichkeit der Arrestierten ist zu achten. Ihre Selbständigkeit ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.
- (2) Alle Maßnahmen im Arrest sind den Arrestierten zu erläutern, insbesondere der Inhalt und das Ziel des Behandlungsangebots.
- (3) Die Arrestierten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

#### **§ 5 Mitwirkung der Arrestierten**

Zur Erreichung des Arrestziels bedarf es der Mitwirkung der Arrestierten. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

#### **§ 6 Leitlinien der Förderung und Erziehung**

- (1) Die erzieherische Förderung erfolgt durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arrestierten im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten. Sie sollen den Arrestierten helfen, die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben. Die Arrestierten sollen angehalten werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und den durch die Straftaten verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.
- (2) Einzel- und Gruppenmaßnahmen richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die Unterstützung der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte. Auch in den Abendstunden, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind geeignete Maßnahmen vorzuhalten.
- (3) Die Maßnahmen und Programme nach Absatz 1 und 2 sind auf die Ausgestaltung des Dauerarrests nach § 16 Absatz 4 Jugendgerichtsgesetzes ausgerichtet.
- (4) Die Arrestierten sind an einen strukturierten Tagesablauf heranzuführen.

### **Abschnitt 2 Aufnahme, Förder- und Erziehungsbedarf**

#### **§ 7 Aufnahmeverfahren**

- (1) Mit den Arrestierten wird unverzüglich nach der Aufnahme ein Aufnahmegespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sofern es für die sprachliche Verständigung mit den Arrestierten erforderlich ist, ist eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen. Den Arrestierten wird ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer

Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Arrestierten auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Arrestierte nicht zugegen sein.

(3) Die Arrestierten werden bei der Aufnahme oder alsbald danach ärztlich untersucht.

(4) Die Personenberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme der Arrestierten unverzüglich benachrichtigt. Stehen Arrestierte unter Bewährung, ist auch die Bewährungshilfe unverzüglich von der Aufnahme zu unterrichten. Dies gilt auch für die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter, wenn der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter diese Aufgabe nicht obliegt.

(5) Werden der Anstalt bei der Aufnahme oder während des Arrests Tatsachen bekannt, die ein Absehen von der Vollstreckung oder deren Unterbrechung rechtfertigen können, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter. Nach Vollendung der 20. Schwangerschaftswoche, während des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit dürfen Arrestierte nicht aufgenommen werden.

## **§ 8** **Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs**

(1) Nach der Aufnahme wird mit den Arrestierten alsbald ein ausführliches Zugangsgespräch geführt, wobei insbesondere die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse und die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arrestierten ermittelt werden.

(2) Die an der Förderung der Arrestierten maßgeblich beteiligten Bediensteten erörtern auf der Grundlage der Ergebnisse des Zugangsgesprächs und der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen, insbesondere der Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe, den Förder- und Erziehungsbedarf für die Dauer des Arrests und die Zeit danach. Erforderlichenfalls können mit Zustimmung der Arrestierten oder der Personensorgeberechtigten externe Fachkräfte hinzugezogen werden. Den Arrestierten werden die zur Erreichung des Arrestziels erforderlichen Maßnahmen sowie weitere Hilfsangebote und Empfehlungen aufgezeigt. Anregungen und Vorstellungen der Arrestierten sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie dem Arrestziel entsprechen.

(3) Das wesentliche Ergebnis des Förder- und Erziehungsbedarfs wird schriftlich niedergelegt. Es ist auf Verlangen den Arrestierten auszuhändigen und kann auf Verlangen unter Beachtung des § 3 Absatz 7 Satz 1 auch den Personensorgeberechtigten übermittelt werden.

(4) Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, namentlich zu den Schwerpunkten Gewalt, Sucht und Schulden,
2. Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung,
3. angemessene Beschäftigung,
4. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit und
5. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

### **Abschnitt 3 Unterbringung**

#### **§ 9 Trennungsgrundsätze**

(1) Arrestierte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.

(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Arrestierten, der Erreichung des Arrestziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Arrestierten insbesondere dann abgewichen werden, wenn sich Arrestierte

1. aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder
2. dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht

als zugehörig empfinden.

#### **§ 10 Unterbringung während der Einschlusszeiten**

(1) Die Arrestierten werden während der Einschlusszeiten in ihren Arresträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer und der Zustimmung der Personensorgeberechtigten können sie in dafür zugelassenen Arresträumen zu zweit untergebracht werden, wenn es für die Arrestierten ärztlich angeordnet oder sonst förderlich ist und erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Die Anstalt setzt die Einschlusszeiten unter Berücksichtigung der in § 3 geregelten Grundsätze der Arrestgestaltung und der in § 6 bestimmten Leitlinien der Förderung und Erziehung fest.

#### **§ 11 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten halten sich die Arrestierten grundsätzlich in Gemeinschaft auf.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Arrestierte zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
3. solange es aus erzieherischen Gründen dringend geboten ist.

## **Abschnitt 4 Außenkontakte**

### **§ 12 Schriftwechsel und Pakete**

(1) Die Arrestierten haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation.

(2) Die Arrestierten haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, die sie unverzüglich weiterleitet. Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. Ein- und ausgehende Schreiben können auf verbotene Gegenstände überprüft werden. Satz 3 gilt nicht für den Schriftwechsel mit den in § 13 Absatz 4 genannten Institutionen und Personen.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Arrestierten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(4) Den Arrestierten kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. Pakete sind in Gegenwart der Arrestierten zu öffnen und zu kontrollieren.

### **§ 13 Telefongespräche und Besuche**

(1) Den Arrestierten kann gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, und in dringenden Fällen, Besuch von Familienangehörigen zu empfangen, wenn dies dem Arrestziel förderlich ist und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet wird. Für den Arrest findet das Mobilfunkverhinderungsgesetz vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 305) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Sachen durchsuchen und mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln absuchen lassen. Die Durchsuchung darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 soll bei berechtigtem Interesse der Besucherinnen und Besucher ihrem Wunsch, die Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen. Eine inhaltliche Überprüfung der von den in Absatz 4 genannten Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. Telefongespräche und Besuche dürfen beaufsichtigt werden. Sie dürfen abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Dauer eines Besuchs soll eine Stunde nicht überschreiten, die Gesamtdauer der Besuche soll zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(3) Die Kosten für Telefongespräche tragen die Arrestierten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. Die Anstalt hat auf marktgerechte Preise hinzuwirken.

(4) Telefongespräche und Besuche

1. von Verteidigerinnen oder Verteidigern,

2. von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes,
  3. von Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfern nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 des Jugendgerichtsgesetzes,
  4. von Angehörigen der für die Arrestierten zuständigen Gerichts- und Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht,
  5. von bevollmächtigten Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Arrestierten betreffenden Rechtssache,
  6. von Erziehungsbeiständen nach dem Sozialgesetzbuch,
  7. von Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
  8. vom Bundesverfassungsgericht und vom für die Arrestierten zuständigen Landesverfassungsgericht,
  9. von der oder dem für die Arrestierten zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
  10. von der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
  11. vom europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
  12. vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
  13. vom Europäischen Gerichtshof,
  14. von der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
  15. von der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
  16. vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
  17. von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
  18. vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
  19. von den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
  20. vom Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, vom zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und von den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
  21. von den konsularischen Vertretungen des Heimatlandes der Arrestierten,
  22. von der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
  23. von den Anstaltsbeiräten und vom Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern
- sind zu gestatten, werden nicht beaufsichtigt und sind zeitlich unbegrenzt zulässig.

## **§ 14 Andere Formen der Telekommunikation**

Die Anstalt kann den Arrestierten gestatten, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation auf ihre Kosten zu nutzen. Im Übrigen finden in Abhängigkeit von der Art der Telekommunikation die Vorschriften dieses Abschnitts über den Schriftwechsel, über Telefongespräche und über den Besuch entsprechende Anwendung.

## **§ 15 Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

- (1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können geeigneten Arrestierten gewährt werden, wenn es sich um Maßnahmen der Anstalt handelt oder dies sonst der Erreichung des Arrestziels dient.
- (2) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Arrestierten sowie der Tod naher Angehöriger.
- (3) Zur Ausgestaltung der Aufenthalte außerhalb der Anstalt können den Arrestierten Weisungen erteilt werden. Soweit dies erforderlich ist, werden sie begleitet oder ständig und unmittelbar beaufsichtigt.

## **Abschnitt 5 Entlassung und nachgehende Betreuung**

### **§ 16 Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassung, Entlassungsbeihilfe**

- (1) Die Anstalt unterstützt und berät die Arrestierten in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie freien Trägern bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen. Von der bevorstehenden Entlassung sind auch die übrigen in § 7 Absatz 4 aufgeführten Personen und Stellen zu informieren.
- (2) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn die Arrestierten aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind oder die Anbindung der Anstalt an die öffentlichen Verkehrsmittel dies erfordert.
- (3) Bedürftigen Arrestierten kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

### **§ 17 Schlussbericht, Entlassungsgespräch**

- (1) Zum Ende des Arrests wird ein Schlussbericht erstellt, der insbesondere folgende Angaben enthält:
1. Übersicht über den Arrestverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen,
  2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Arrestierten sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Arrestziels,

3. Darlegung des weiteren Förderbedarfs der Arrestierten sowie Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten und

4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung.

(2) Der Inhalt des Schlussberichts wird den Arrestierten in einem Entlassungsgespräch erläutert.

(3) Der Schlussbericht ist für die Arrest- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Arrestierten der Bewährungshilfe zuzuleiten. Auf Verlangen wird den Arrestierten und den Personensorgeberechtigten eine Ausfertigung des Berichts übermittelt, soweit keine erheblichen Nachteile zu befürchten sind.

### **§ 18 Nachgehende Betreuung**

Mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters können Bedienstete in besonders gelagerten Ausnahmefällen an der nachgehenden Betreuung entlassener Arrestierter mit deren Einwilligung mitwirken. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf den ersten Monat nach der Entlassung begrenzt.

### **§ 19 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können entlassene Arrestierte auf ihren Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder alsbald nach Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn ihre Wohnsituation ungeklärt und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Der Aufenthalt soll eine Woche nicht überschreiten. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die sich in der Anstalt befügt aufhaltenden Entlassenen dürfen Maßnahmen des Arrests nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebs durch die Entlassenen oder aus organisatorischen Gründen der Anstalt kann der freiwillige Aufenthalt jederzeit beendet werden. Die Entlassenen sind vorher zu hören.

(4) Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

(5) Erforderlichenfalls unterrichtet die Anstalt das Jugendamt unverzüglich über die Notwendigkeit der Unterbringung der Arrestierten oder der Entlassenen in einem Heim der Jugendhilfe.

## **Abschnitt 6 Grundversorgung und Freizeit**

### **§ 20 Bildung und Beschäftigung**

Den Arrestierten sind Maßnahmen zur lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. Zu diesem Zweck können ihnen auch Aufgaben innerhalb der Anstalt und gemeinnützige Tätigkeiten übertragen werden.

### **§ 21 Einbringen von und Gewahrsam an Gegenständen**

(1) Die Arrestierten dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt einbringen, in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Arrestziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang unmöglich ist.

(2) Gegenstände, die die Arrestierten nicht in Gewahrsam haben dürfen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht dagegensprechen.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, von den Arrestierten trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Arrestierten außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 22 Religiöse Schriften und Gegenstände**

Die Arrestierten dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Arrestierten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

### **§ 23 Kleidung**

(1) Die Arrestierten dürfen eigene Kleidung tragen. Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung haben die Arrestierten selbst und auf ihre Kosten zu sorgen.

(2) Bei Bedarf stellt die Anstalt den Arrestierten Kleidung zur Verfügung.

## **§ 24 Verpflegung**

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen zu entsprechen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Arrestierten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen sowie sich fleischlos zu ernähren. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von Arrestierten sind zu berücksichtigen.

## **§ 25 Freizeit und Sport**

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Arrestziel. Die Anstalt hat Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung vorzuhalten. Sie stellt insbesondere Angebote zur sportlichen, kulturellen, kreativen und musischen Betätigung, eine angemessen ausgestattete Bibliothek sowie Zeitungen zur Verfügung. Die Arrestierten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Eigene Fernsehgeräte und eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Arrests besondere Bedeutung zu. Die Anstalt bietet täglich Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung an. Sie fördert die Bereitschaft der Arrestierten, sich sportlich zu betätigen.

## **Abschnitt 7 Gesundheitsfürsorge**

### **§ 26 Gesundheitsschutz und Hygiene**

(1) Die Anstalt unterstützt die Arrestierten bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, Tabak, Alkohol sowie andere Suchtmittel hinzuweisen. Die Arrestierten haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Das Rauchen von Tabakwaren sowie anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und der Konsum anderer nikotinfreier Erzeugnisse wie elektronischer Zigaretten oder ähnlicher Produkte in den Gebäuden der Anstalt sind untersagt. Das Tabakrauchen im Außenbereich der Anstalt ist volljährigen Arrestierten zu gestatten. Näheres dazu, insbesondere zu Ort, Häufigkeit und Dauer der Gestattung, regelt die Hausordnung.

(3) Den Arrestierten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(4) Arrestierte, die nicht krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Leistungsumfangs der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Dauer des Arrests. Auch Arrestierten, die krankenversichert sind, können Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus Gründen des Arrests erforderlich ist.

## **Abschnitt 8 Religionsausübung**

### **§ 27 Seelsorge**

Den Arrestierten ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

### **§ 28 Religiöse Veranstaltungen**

(1) Die Arrestierten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu Gottesdiensten oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dieser Religionsgemeinschaft.

(3) Arrestierte können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu vorher anzuhören; bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt kann dies auch nachgeholt werden.

### **§ 29 Weltanschauungsgemeinschaften**

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 22, 27 und 28 entsprechend.

## **Abschnitt 9 Sicherheit und Ordnung**

### **§ 30 Grundsatz der Sicherheit und Ordnung**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Arrestziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein von gegenseitiger Akzeptanz geprägtes gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Arrestierten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Arrestierten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Es sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange Arrestierter mit Behinderung zu berücksichtigen.

### **§ 31 Allgemeine Verhaltenspflichten**

- (1) Die Arrestierten sind für das sozialverträgliche, geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.
- (2) Auf eine einvernehmliche Streitbeilegung (§ 33) ist hinzuwirken. Das Bewusstsein der Arrestierten hierfür ist zu entwickeln und zu stärken.
- (3) Die Arrestierten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen.
- (4) Die Arrestierten haben ihren Arrestraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- (5) Die Arrestierten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

### **§ 32 Reaktionen auf Pflichtverstöße**

- (1) Verstöße der Arrestierten gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im Gespräch aufzuarbeiten.
- (2) Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als solche Maßnahmen kommen insbesondere die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung der Nutzung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von zwei Tagen und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von einem Tag in Betracht. Jeder Pflichtverstoß kann gesondert geahndet werden.
- (3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung im Zusammenhang stehen.

### **§ 33 Einvernehmliche Streitbeilegung**

Zur Abwendung von erzieherischen Maßnahmen nach § 32 Absatz 2 sollen in geeigneten Fällen im Wege einvernehmlicher und gewaltfreier Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung beim Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum in Betracht. Erfüllen die Arrestierten die Vereinbarung, so ist die Anordnung von erzieherischen Maßnahmen unzulässig.

### **§ 34**

#### **Durchsuchung und Absuchung**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dürfen die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung der Arrestierten darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Abweichend von Satz 2 soll bei berechtigtem Interesse der Arrestierten ihrem Wunsch, die Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters der Anstalt ist es im begründeten Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Arrestierter vorzunehmen. Sie darf nur in Anwesenheit von Personen gleichen Geschlechts erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Arrestierte dürfen nicht anwesend sein. Durchführung und Ergebnis der Durchsuchung sind schriftlich abzufassen. Abweichend von Satz 2 soll bei berechtigtem Interesse der Arrestierten ihrem Wunsch, die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden; nur Bedienstete des benannten Geschlechts dürfen in diesem Fall während der Entkleidung anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist den Arrestierten mündlich zu eröffnen und zu begründen.

### **§ 35**

#### **Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

### **§ 36**

#### **Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Gegen Arrestierte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Arrestierten in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Arrestraum oder im Krankenzimmer, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Trennung von allen anderen Arrestierten (Absonderung) bis zu 24 Stunden,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 12 Stunden.

Mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(3) Wenn es zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist, ist über Absatz 2 hinaus eine vorübergehende Fesselung im besonders gesicherten Arrestraum zulässig. In der Regel darf die Fesselung nur an den Händen oder an den Füßen der Arrestierten erfolgen. Eine ständige und unmittelbare Überwachung ist vorzusehen. Es ist unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeizuführen und eine Entscheidung über die Arrestfähigkeit einzuholen. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Fesselung sind die Arrestierten zu schonen. Die Fesselung ist unverzüglich zu lockern, wenn die Gefahr sich verringert hat oder dies zeitweise, beispielsweise zur Nahrungsaufnahme oder ärztlichen Untersuchung, notwendig ist. Sie ist zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(5) Den Arrestierten sind besondere Sicherungsmaßnahmen zusammen mit deren Anordnung mündlich zu erläutern. Die Anordnung ist mit einer kurzen Begründung schriftlich abzufassen.

(6) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen zeitlichen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfungen und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich einer möglichen Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind schriftlich abzufassen.

(7) Während der Absonderung und während der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sind die Arrestierten in besonderem Maß zu betreuen.

(8) Sind die Arrestierten in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht, sucht sie eine Ärztin oder ein Arzt alsbald auf.

## **Abschnitt 10 Unmittelbarer Zwang**

### **§ 37 Begriffsbestimmungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe. Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(4) Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dürfen nur dienstlich zugelassene Fesseln verwendet werden. Waffen dürfen nicht gebraucht werden.

### **§ 38**

## **Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Zur Durchführung rechtmäßiger Arrest- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Arrestierte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Arrestierte zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwangs durch andere Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, bleibt unberührt.

### **§ 39**

#### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

### **§ 40**

#### **Androhung**

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

### **Abschnitt 11**

#### **Beschwerde**

### **§ 41**

#### **Beschwerderecht**

(1) Die Arrestierten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Arrestierten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

## **Abschnitt 12 Kriminologische Forschung**

### **§ 42 Evaluation, kriminologische Forschung**

(1) Programme zur Förderung der Arrestierten sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Arrest, insbesondere seine Gestaltung sowie die Programme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Arrestziels, soll regelmäßig durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere, geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

## **Abschnitt 13 Aufbau und Organisation der Anstalten**

### **§ 43 Jugendarrestanstalt, Festsetzung der Belegungsfähigkeit**

(1) Der Jugendarrest wird in selbständigen Jugendarrestanstalten (Anstalten) vollzogen.

(2) Es sind bedarfsgerechte Einrichtungen für Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzuhalten. Arrest- und Funktionsräume, insbesondere Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Entsprechendes gilt für Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge.

(3) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalten so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Arrestierten gewährleistet ist. Absatz 2 ist zu berücksichtigen.

### **§ 44 Anstalts- und Arrestleitung**

(1) Jede Anstalt wird von einer Anstaltsleiterin oder einem Anstaltsleiter geleitet. Zu ihren oder seinen Befugnissen als Führungskraft gehören insbesondere

1. die Gesamtverantwortung für den Arrest und dessen Gestaltung, auch im Hinblick auf die Förderung der Arrestierten und deren sichere Unterbringung,
2. die Vertretung der Anstalt nach außen,
3. die Haushalts- und Wirtschaftsführung für die gesamte Anstalt,
4. die Regelung von Zuständigkeiten in Form eines Geschäftsverteilungsplans,
5. die Umsetzung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung nebst dem dazugehörigen Berichtswesen,
6. das Personalmanagement, insbesondere die bedarfs-, anforderungs- und eignungsge- rechte Beschäftigung der Bediensteten und eine gezielte Personalentwicklung und

## 7. das Qualitätsmanagement.

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

(2) Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter trägt die Verantwortung für die erzieherische Ausgestaltung und Organisation des Arrests, leitet die Bediensteten fachlich an und vertritt für diesen Bereich die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter.

(3) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Anstaltsleitung der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Ort der Anstalt. Ist dort eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht oder sind dort mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, bestimmt die Aufsichtsbehörde eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter zur Anstaltsleiterin oder zum Anstaltsleiter.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 3 eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter bestellen. In diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der oder des als Vollzugsleiterin oder Vollzugsleiter zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt.

### **§ 45 Bedienstete**

Die Anstalt wird mit dem für die Erreichung des Arrestziels und die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal ausgestattet. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Arrests geeignet und qualifiziert sein. Sie werden fortgebildet und erhalten Praxisberatung und -begleitung sowie die Gelegenheit zur Supervision.

### **§ 46 Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde von der jeweiligen Religionsgemeinschaft hauptamtlich oder nebenamtlich berufen. Ist dies aus organisatorischen Gründen einer Religionsgemeinschaft nicht möglich oder rechtfertigt die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Satz 1 nicht, so ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen; Näheres hierzu regelt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger wirken in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen eigenverantwortlich an der Erreichung des Arrestziels mit.

(3) Mit Zustimmung der Anstalt dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer bedienen und dies für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

## **§ 47 Ärztliche Versorgung**

Die ärztliche Versorgung der Arrestierten ist sicherzustellen.

## **§ 48 Hausordnung**

Die Anstalt erlässt auf Vorschlag der Arrestleiterin oder des Arrestleiters zur Gestaltung und Organisation des Arrestalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung der Hausordnung vorbehalten. Die Hausordnung ist in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

## **Abschnitt 14 Aufsicht, Beirat, Besichtigungen**

### **§ 49 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

(1) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde) und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Arrests.

(2) An der Aufsicht über die Gesundheitsfürsorge sowie die Förderung der Arrestierten sind eigene Fachkräfte zu beteiligen. Soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(4) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Arrest auch in selbständigen Anstalten der Justizverwaltungen anderer Länder vollstreckt werden.

### **§ 50 Anstaltsbeiräte**

(1) Bei jeder Anstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Bei der Besetzung des Anstaltsbeirats ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken sowie eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund gemäß § 4 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung anzustreben. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Dem Beirat soll mindestens ein Mitglied angehören, das in der Jugendhilfe erfahren ist.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Arrests mit. Sie fördern das Verständnis für den Arrest und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Arrestierten als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Arrestierten und die Gestaltung des Arrests informieren, die Anstalt gemäß § 52 Absatz 1 besichtigen und

sie ohne Begleitung durch Bedienstete begehen. Sie können die Arrestierten in ihren Arresträumen aufsuchen.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere über Namen und Persönlichkeit der Arrestierten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

(6) Die Aufsichtsbehörde regelt die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der ehrenamtlichen Beiratsmitglieder.

### **§ 51 Berliner Vollzugsbeirat**

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 8 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arrestierten einzusetzen.

(3) § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

### **§ 52 Besichtigungen**

(1) Den Mitgliedern der in § 13 Absatz 4 Nummern 7 bis 23 genannten Stellen und den dort aufgeführten Personen ist die Besichtigung der Anstalten zu gestatten.

(2) Anderen Personen kann die Besichtigung insbesondere zu Ausbildungszwecken und aus Gründen eines beruflichen oder sonstigen sachlichen Interesses gestattet werden. An die Erlaubnis können Auflagen geknüpft werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besichtigungen durch Medienvertreterinnen und Medienvertreter bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Persönlichkeitsrechte der Arrestierten sind zu berücksichtigen.

## **Abschnitt 15 Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe**

### **§ 53 Grundsatz**

Für den Vollzug des

1. Freizeit- und Kurzarrests nach § 16 Absatz 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes,

2. Nichtbefolgungsarrests nach § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4, § 29 Satz 2 und § 88 Absatz 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes und nach § 98 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie

3. Jugendarrests neben Jugendstrafe nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes

gelten die vorhergehenden Abschnitte 1 bis 14, die auf den Vollzug des Dauerarrests nach § 16 Absatz 4 des Jugendgerichtsgesetzes abstellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 54**

#### **Freizeit- und Kurzarrest**

(1) Für den Freizeit- und Kurzarrest gelten die Vorschriften des 4. Abschnitts nur, soweit dies die kurze Dauer des Arrests zulässt und sinnvoll erscheinen lässt. Gleiches gilt für das Angebot von Maßnahmen nach § 6 Absatz 3.

(2) § 7 Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgt, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit oder für behandlungsbedürftige Erkrankungen bestehen. § 8 findet keine Anwendung. Die Entlassung kann abweichend von § 16 Absatz 2 auch schon am Abend zuvor erfolgen, wenn die Arrestierten aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind. Ein Schlussbericht gemäß § 17 wird nur dann erstellt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

#### **§ 55**

#### **Nichtbefolgungsarrest**

(1) Im Vollzug des Nichtbefolgungsarrests sind mit den Arrestierten die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten zu erörtern. Sie sollen dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.

(2) In den Fällen des § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tritt an die Stelle der Auseinandersetzung mit den Straftaten nach § 6 Absatz 3 eine Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeiten.

(3) Der Schlussbericht (§ 17 Absatz 1) enthält zudem Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Arrests.

(4) Für den Vollzug des Nichtbefolgungsarrests in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet zusätzlich § 54 Anwendung.

#### **§ 56**

#### **Jugendarrest neben Jugendstrafe**

(1) Im Vollzug des Jugendarrests neben Jugendstrafe sind insbesondere bei den Einzel- und Gruppenmaßnahmen nach § 6 Absatz 3 die in § 16a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründe zu berücksichtigen.

(2) Die Anstalt ermöglicht der Bewährungshilfe während des Arrests, Kontakt zu den Arrestierten aufzunehmen und zu halten. Die Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen sind zwischen der Bewährungshilfe und der Anstalt abzustimmen.

(3) In den Fällen des § 16a Absatz 1 Nummer 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind den Arrestierten Kontakte zu Personen des sozialen Umfelds nur dann zu gestatten, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

(4) Für den Vollzug des Jugendarrests neben Jugendstrafe in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet zusätzlich § 54 Anwendung.

## **Abschnitt 16 Schlussbestimmungen**

### **§ 57 Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

### **§ 58 Ersetzung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 90 des Jugendgerichtsgesetzes sowie die Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) mit Ausnahme der Vorschriften über die Vollstreckung des Jugendarrests (§ 4, § 17 Absatz 4, § 25 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4).

### **§ 59 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### I. Anlass und Zielsetzung:

Das Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin stellt die verfassungsrechtlich und kriminalpolitisch gebotene gesetzliche Grundlage für den Jugendarrestvollzug im Land Berlin dar. Dem Jugendarrest kommt im Sanktionierungssystem des Jugendstrafrechts eine wesentliche Bedeutung zu, stellt er doch das am stärksten in Grundrechte der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden eingreifende „Zuchtmittel“ nach §§ 13 ff. des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) dar. Schwerwiegendere Eingriffe in Grundrechte sind nur noch mit dem Vollzug der Jugendstrafe verbunden. Daher steht der Vollzug des Jugendarrests unter dem Vorbehalt des Gesetzes.

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Beschluss vom 14. März 1972 (2 BvR 41/71) entschieden, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind. Grundrechtseingriffe, die über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehen, bedürfen danach einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1975 – 2 BvR 812/73 –). Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) zum Jugendstrafvollzug erneut klar zum Ausdruck gebracht, dass Eingriffe in Grundrechte einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage bedürfen. Dies gelte in besonderem Maß für den Jugendstrafvollzug, weil an die inhaltliche Ausgestaltung des Strafvollzugs, der weitere Eingriffsbefugnisse vorsieht, für jugendliche und ihnen in der Entwicklung gleichstehende heranwachsende Straftäter besondere verfassungsrechtliche Anforderungen zu stellen seien. Diese Ausführungen treffen auch auf den Vollzug des Jugendarrests zu. Der bisherige Regelungszustand ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zumindest unbefriedigend und wird überdies der kriminalpolitischen Bedeutung des Jugendarrests nicht gerecht.

Bisher fehlte im Land Berlin eine umfassende gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrests. Es gibt dazu nur wenige im Jugendgerichtsgesetz enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs übernahmen bislang § 90 JGG und die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO), eine zuletzt im November 1976 neu bekannt gemachte Rechtsverordnung des Bundes. Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung fand sich in der Norm des § 115 Absatz 1 und 2 JGG, die aber durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007 (BGBl. S. 2894) aufgehoben wurde. Insofern ist eine umfassende gesetzliche Regelung im Sinne der Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes unerlässlich.

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern. Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten vom 3. Juli 2009, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011, des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 sowie des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 und des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der

Rechtsprechung Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt auch das hiesige Gesetz weiter.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und konsequent auf die Förderung der Arrestierten ausgerichteten Jugendarrestvollzugs ergeben sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

§ 13 Absatz 1 und 2 JGG normiert, dass der Richter die Straftat mit Zuchtmitteln – der Verwarnung, der Erteilung von Auflagen oder Jugendarrest – ahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Die Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrests muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest gewissermaßen zwischen den Erziehungsmaßregeln und der Jugendstrafe und damit quasi „in der Mitte“ des Jugendstrafrechts steht. Er ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel. Sein Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden und den Arrestierten helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten (beziehungsweise in den Fällen des § 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG] zur Begehung der Ordnungswidrigkeiten) beigetragen haben (vgl. auch § 90 Absatz 1 JGG).

Gleichwohl greift der Vollzug des Jugendarrests als freiheitsentziehende Sanktion häufig zum ersten Mal derart gravierend in das Leben der Arrestierten ein. Er löst sie für eine begrenzte Zeit aus ihrem bisherigen Lebensumfeld heraus. Mit der Aufnahme der Arrestierten in die Anstalt begründet sich daher ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht des Staates.

Das Gebot einer gesetzlichen Regelung des Jugendarrestvollzugsgesetzes entspringt nicht nur dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Eingriffe in Grundrechte, die mit dem Vollzug des Jugendarrests verbunden sind oder sogar darüber hinausgehen. Eine gesetzliche Regelung des Jugendarrestvollzugs hat darüber hinaus wesentliche Vorgaben zu dessen Gestaltung und Ausrichtung unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Erwägungen zu beinhalten.

## II. Lösung

Es wird ein Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests in Berlin vorgelegt, das die verfassungsrechtlich erforderliche Grundlage für den Jugendarrestvollzug darstellt. Der Jugendarrestvollzug wird erstmals landesrechtlich geregelt. Der Jugendarrest wird im Land Berlin in organisatorisch, personell und baulich selbständigen Anstalten vollzogen, weil er sich deutlich – auch räumlich – vom Vollzug der Jugendstrafe abgrenzen soll. Dies betont auch die Norm des § 13 Absatz 3 JGG, wonach Zuchtmittel nicht die Rechtswirkungen einer Strafe haben.

Der Vollzug des Jugendarrests verfolgt einen erzieherischen Ansatz. Deshalb wird er erzieherisch ausgestaltet und konsequent auf die Förderung der Arrestierten ausgerichtet. Zur fachlichen Umsetzung führt das Gesetz die Position der Arrestleiterin oder des Arrestleiters ein. Außerdem statuiert das Gesetz Leitlinien der Förderung und Erziehung im Arrestvollzug und sieht vor, dass den Arrestierten alle Maßnahmen im Arrest zu erläutern sind. Das Gesetz führt nicht nur die Pflicht ein, nach der Aufnahme der Arrestierten deren Förder- und Erziehungsbedarf zu ermitteln, sondern auch dessen wesentliches Ergebnis zu verschriftlichen. Die erzieherische Ausrichtung des Gesetzes wird auch bei der Erstellung eines Schlussberichts zum

Ende des Arrests deutlich, der den Arrestierten in einem Entlassungsgespräch zu erläutern ist.

Das Gesetz normiert, dass der Jugendarrestvollzug dem Ziel dient, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen sowie sie zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen. Dafür ist es nicht nur erforderlich, dass alle in der Anstalt Tätigen vertrauensvoll zusammenarbeiten, sondern dass die Anstalt eng mit anderen staatlichen Stellen, aber auch anderen geeigneten Einrichtungen, Organisationen, Personen und Vereinen zusammenarbeitet, um Erziehung und Förderung nicht nur während des Arrests sicherzustellen, sondern auch noch nach der Entlassung.

Das Gesetz erkennt zudem an, dass die Normierung einer gesetzlichen Pflicht zur Mitwirkung der Arrestierten zu unbestimmt, praktisch kaum umsetzbar und nicht willkürfest wäre. Es führt den Arrestierten aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Arrestziels vor Augen. Die Arrestierten sollen zur Mitwirkung motiviert, ihre Bereitschaft hierzu geweckt und gefördert werden.

Alle Maßnahmen und Programme im Jugendarrestvollzug müssen an dessen kurzer Dauer von einer bis maximal vier Wochen bemessen sein. Insoweit bedarf es einer ebenso zielorientierten wie konsequenten Nutzung des unterschiedlich kurzen Zeitraums, um durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf die Arrestierten einwirken zu können. Hinzu tritt die Heranführung der Arrestierten an einen strukturierten Tagesablauf. Der Vollzug des Jugendarrests soll ermahnen und aufrütteln, aber auch helfen und unterstützen. Das Gesetz legt den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Arrestierten auf die Feststellung der aktuellen Probleme und Defizite sowie auf die Motivierung der Arrestierten zu einer Veränderung ihrer Einstellung und ihres Verhaltens. Mittel hierzu ist insbesondere ein ausführliches Zugangsgespräch, auf dessen Grundlage sowie weitere Erkenntnisse der Förder- und Erziehungsbedarf der Arrestierten nicht nur für die Dauer des Arrests, sondern auch für die Zeit danach ermittelt wird. Weitere wesentliche Mittel zur Erreichung des Arrestziels sind die Erstellung eines Schlussberichts zum Ende des Arrests sowie dessen Erläuterung in einem Entlassungsgespräch.

Insbesondere im Hinblick auf Kurz- und Freizeitarrest verlangt das Gesetz die Gewährleistung einer erzieherischen Betreuung der Arrestierten auch an den Wochenenden und in den Abendstunden.

Auch bei der Reaktion auf Pflichtverstöße durch Arrestierte zeigt sich der Erziehungs- und Förderungsgedanke. Zur Konfliktregelung und als Reaktion auf Fehlverhalten betont das Gesetz den Grundsatz der einvernehmlichen Streitbeilegung. Jedenfalls aber sind Pflichtverstöße der Arrestierten unverzüglich in einem Gespräch aufzuarbeiten. Auf Disziplinarmaßnahmen verzichtet das Gesetz ganz. Auch wird die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs dadurch betont, dass besondere Sicherungsmaßnahmen und die Anwendung unmittelbaren Zwangs auf ein absolut erforderliches Mindestmaß beschränkt werden.

Das Gesetz sieht während der Einschlusszeiten eine grundsätzliche Einzelunterbringung der Arrestierten vor, um so deren Privatsphäre zu wahren und sie vor Übergriffen zu schützen.

Alle Bediensteten im Jugendarrestvollzug müssen für die erzieherische Gestaltung des Arrests geeignet und qualifiziert sein. Regelmäßige Fortbildungen, Praxisberatung und -begleitung sowie die Gelegenheit zur Supervision sind vorgesehen.

Das Gesetz sieht schließlich die Überprüfung der Wirksamkeit der im Jugendarrestvollzug eingesetzten Förderprogramme vor, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Konzeptionen zu ermöglichen.

Das Gesetz orientiert sich sprachlich und systematisch an den übrigen Berliner Vollzugsgesetzen. Es achtet auf geschlechtergerechte Formulierungen und trägt der Diversität möglicher Geschlechterzuordnungen Rechnung.

### III. Einzelbegründung:

#### **Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu § 1 – Anwendungsbereich**

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Vollzug des Jugendarrests liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes entsprechend. Darunter fällt der Jugendarrest als Zuchtmittel nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Form des Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrests nach § 16 JGG, des Nichtbefolgungsarrests nach § 11 Absatz 3, § 15 Absatz 3 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 4, § 29 Satz 2 und § 88 Absatz 6 Satz 1 JGG und nach § 98 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Jugendarrests neben Jugendstrafe nach § 16a JGG.

Die Norm führt aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Arrest“ und „Anstalten“ ein.

##### **Zu § 2 – Ziel des Arrests**

Die Bestimmung benennt das Ziel des Arrests.

Jugendarrest wird als Zuchtmittel gemäß § 13 Absatz 1 JGG von den Gerichten dann verhängt, wenn den Jugendlichen oder Heranwachsenden eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Die bisherige bundesgesetzliche Vorgabe des § 90 Absatz 1 Satz 1 JGG normiert zum Vollzug des Jugendarrests, dass er das Ehrgefühl der Jugendlichen oder Heranwachsenden wecken und ihnen eindringlich zum Bewusstsein bringen solle, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Nach § 90 Absatz 1 Satz 3 JGG soll der Vollzug den Jugendlichen oder Heranwachsenden helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben. Da es sich beim Jugendarrest um eine freiheitsentziehende Kurzzeitmaßnahme von maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die erzieherischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Gerade in den Fällen des Freizeit- und Kurzarrests hat die Anstalt nur wenige Tage Zeit, um die Arrestierten kennenzulernen, sich ein Bild von ihrem Hilfe- und Förderbedarf zu machen und erste Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund benennt die Bestimmung in Satz 1 als ein unmittelbares Ziel des Arrests, den Arrestierten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen für sie und andere und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen. Eine vollständige Befähigung der Arrestierten zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten wie im Jugendstrafvollzug ist aufgrund

der Kürze des Aufenthalts nicht immer leistbar. Die Anstalt soll den Arrestierten nach Satz 2, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich ist, Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzeigen und vermitteln. Dies kann die Anstalt jedoch nicht alleine leisten. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit externen Stellen, die die von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Hilfsangebote zur Verfügung stellen können, unverzichtbar.

### **Zu § 3 – Förder- und Erziehungsauftrag, Grundsätze der Arrestgestaltung**

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Arrestgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Arrestierten keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 Satz 1 normiert das wesentliche Element des Arrests – die erzieherische Ausgestaltung und dessen Ausrichtung an der Förderung der Arrestierten. Der Gesetzgeber knüpft damit einerseits inhaltlich an den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes an und ergänzt ihn andererseits durch den auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 –, juris, Rn. 53) zum Jugendstrafvollzug verwendeten Begriff der Förderung. Der Erziehungsgedanke betrifft den gesamten Arrestalltag, der für die Arrestierten ein wichtiges Lernumfeld schafft. Die Erziehung hat konsequent und grenzsetzend zu sein und zugleich einen achtungsvollen Umgang zu gewährleisten. Der Begriff der Förderung betont die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen und unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Konzepte zu entwickeln. Förderung beinhaltet zugleich auch den Aspekt des Forderns und unterstreicht in Ergänzung zu Absatz 2 den Anspruch an die Arrestierten, sich aktiv mit ihren Straftaten und den zugrundeliegenden Problem- und Konfliktlagen auseinander zu setzen.

Absatz 1 Satz 2 greift den Forderungsgedanken erneut auf, indem er die Ausgestaltung des Arrests daran orientiert, dass er von den Arrestierten die unverzichtbare Bereitschaft einfordert, an der Erreichung des Arrestziels mitzuwirken. Arrestierte weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben bereits mehrere erfolglose Erziehungsversuche hinter sich. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird von einer noch ungefestigten Persönlichkeit der meisten Arrestierten ausgegangen. Es kann deshalb nicht als selbstverständlich angenommen werden, dass sie in der Lage oder willens sind, an der Erreichung des Arrestziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Die Bestimmung verlangt eine Arrestgestaltung, die die Mitwirkung der Arrestierten einfordert.

Die Absätze 2 bis 7 benennen weitere Grundsätze zur Ausgestaltung des Arrests, die den Förder- und Erziehungsauftrag ergänzen und absichern.

Absatz 2 Satz 1 benennt die Straftaten, deren Ursachen und Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Arrestierten. Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Förderung und Unterstützung der Arrestierten ist die Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diesen bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Absatz 2 Satz 2 macht deutlich, dass die Beschäftigung mit den Straftaten insbesondere auch die Perspektive der Opfer mit einbeziehen muss, und die Anstalt darauf hinwirken soll, dass die Arrestierten sich der bei den Opfern angerichteten Schäden bewusst werden. Das bezieht auch das längerfristige Ziel einer Wiedergutmachung beispielsweise in der Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs mit ein.

Der in Absatz 3 normierte Angleichungsgrundsatz soll entsprechend den Empfehlungen des Europarats Nummer 53.3 zu Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter oder Straftäterinnen des Ministerkomitees des Europarats vom 5. November 2008, Nummer 53.3 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11) sicherstellen, dass das Leben in der Anstalt den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich angeglichen ist.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Gegensteuerungsgrundsatz und verpflichtet dazu, den ungünstigen Nebenwirkungen des mit dem Arrest einhergehenden Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Er entspricht damit Nummer 49.1 der Empfehlungen des Europarats. Im Vollzug des Jugendarrests kommt diesem Grundsatz deshalb besondere Bedeutung zu, da die Arrestierten häufig erstmals aus ihrem Lebensumfeld herausgelöst und stationär untergebracht sind, was eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge haben kann. In Ausprägung des in Absatz 4 Satz 1 normierten Gegensteuerungsgrundsatzes sind die Arrestierten nach Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich insbesondere vor Übergriffen anderer Arrestierter effektiv zu schützen. Daneben ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Selbstverletzungen oder gar Selbsttötungen zu richten.

Das in Absatz 5 geregelte Prinzip vertrauensvoller status-, fach- und dienstübergreifender Zusammenarbeit ist aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer für die Erreichung des Arrestziels und die erzieherische Ausrichtung des Arrests von wesentlicher Bedeutung. Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Vollzug des Arrests Tätigen und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen eingebracht werden, um das Arrestziel zu erreichen.

Der in Absatz 6 normierten Zusammenarbeit mit Dritten kommt erhebliche Bedeutung zu. Der Arrest kann sein Ziel nur erreichen, wenn er in ein effektives Hilfesystem eingebunden ist, weil aufgrund der Kürze der Arrestdauer ansonsten seine Wirkung verpufft. Die Anstalt kann häufig nur Hilfebedarf ermitteln und Maßnahmen anstoßen. Die Arrestierten sind deshalb darauf angewiesen, dass sowohl andere staatliche Stellen als auch Dritte Maßnahmen durch- beziehungsweise weiterführen. Besonders hervorzuheben sind Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, aber auch Jugendämter, Erziehungsbeistände, Betreuungshelferinnen und -helfer, Schulen und Schulbehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Träger der Sozialversicherung, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige Ehrenamtliche.

Die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 7 Satz 1 ergibt sich verfassungsrechtlich bereits aus dem Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Dies kann etwa im Wege der Information über die Ausgestaltung des Arrests und über die Kontaktmöglichkeiten der Sorgeberechtigten in Form des Schriftwechsels (§ 12) oder auch in Form von Besuchen oder Telefongesprächen (§ 13) erfolgen. Eine Einbeziehung im Wege der Beratung der Sorgeberechtigten durch die Anstalt ist ebenfalls denkbar. Eine Einbeziehung unterbleibt jedoch, soweit sie nicht möglich ist oder dem Arrestziel zuwiderläuft. Häufig kommen Arrestierte aus problematischen Familienkonstellationen. Dann ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit eine Einbeziehung mit dem Arrestziel in Einklang zu bringen, erforderlich und angemessen ist. Absatz 7 Satz 2 stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über besondere Begebenheiten während des Arrests,

etwa eine schwerwiegende Erkrankung, unterrichtet werden. Auf Eltern volljähriger Arrestierter ist Absatz 7 nicht anwendbar.

Absatz 8 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung und verpflichtet die Anstalt, unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Geschlecht, dem Alter, dem individuellen Reifegrad, der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, der Behinderung, der Gesundheit sowie der sexuellen und geschlechtlichen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Arrestierten sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall zu berücksichtigen. Damit trägt die Vorschrift spezifischen Bedürfnissen der Arrestierten Rechnung. Durch das Wort „insbesondere“ ist klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Dem Differenzierungsgrundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die grundsätzlich getrennte Unterbringung nach Geschlechtern (§ 9 Absatz 1) oder die Anstalt in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Erfordernisse bei der Verpflegung (§ 24 Satz 2 bis 4) oder der Hygiene Rechnung.

#### **Zu § 4 – Stellung der Arrestierten**

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 Absatz 1 GG ergebende umfassende Verpflichtung auf, die Würde der Arrestierten zu achten und zu schützen. Dies betrifft nicht nur die Ausgestaltung des Arrests in jeglicher Form, sondern auch den persönlichen Umgang der Bediensteten mit den Arrestierten. Sie müssen den Arrestierten mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegentreten. Die in der gerichtlichen Anordnung des Arrests zum Ausdruck kommende Missbilligung der Tat darf im Vollzug des Arrests nicht zu einer Missachtung der Arrestierten als Person oder zu ihrer Herabwürdigung führen.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Arrests und im konkreten Umgang mit den Arrestierten darauf zu achten, dass deren Selbständigkeit nicht verloren geht beziehungsweise dass die Arrestierten diese entsprechend ihrem Alter erlernen.

Nach Absatz 2 sind alle Maßnahmen, insbesondere Inhalt und Ziel des Behandlungsangebots im Arrest den Arrestierten zu erläutern. Dies stellt nicht nur einen zentralen Bestandteil der Achtung der Arrestierten als Persönlichkeiten dar, sondern trägt dem Erziehungsgedanken Rechnung und ist unerlässlich, um das Verständnis der Arrestierten für solche Maßnahmen zu wecken und zu erhöhen.

Absatz 3 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Arrestierten, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Absatz 3 Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin „ultima ratio“ ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Arrestanstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können. Aus Absatz 3 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten der Arrestierten.

#### **Zu § 5 – Mitwirkung der Arrestierten**

Satz 1 ergänzt die Normierung in § 3 Absatz 1 Satz 2 und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Arrestziels nicht ohne oder gegen, sondern nur

mit den Arrestierten möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine derartige Anpassung reicht gerade nicht aus, um die Fähigkeit eines straffreien Lebens in Freiheit zu erwerben. Deshalb verzichtet die Bestimmung auf die Normierung einer allgemeinen Mitwirkungspflicht der Arrestierten, führt ihnen aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Arrestierten derart einzuwirken, dass ihre Bereitschaft an der Mitwirkung geweckt und gefördert wird. Arrestierte weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben bereits mehrere erfolglose Erziehungsversuche hinter sich. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird von einer noch ungefestigten Persönlichkeit ausgegangen. Diese soll genutzt werden, um positiv auf die Arrestierten einzuwirken und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Die Bestimmung fordert von ihnen Mitwirkung ein und nimmt sie so als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst.

### **Zu § 6 – Leitlinien der Förderung und Erziehung**

Die Bestimmung enthält die Grundsätze für die Ausgestaltung der erzieherischen Förderung im Arrest. Hier wird erneut der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes aufgegriffen, ergänzt durch das zentrale Element der Förderung der Arrestierten.

Absatz 1 Satz 1 umreißt die Mittel der Förderung nur grob. Die Betonung liegt auf der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arrestierten. Dadurch unterstreicht die Bestimmung die verfassungsrechtlichen und pädagogischen Anforderungen an die Ausgestaltung eines zeitgemäßen Arrests. Die Förderung der Arrestierten soll sich auf den Aufbau, das Einüben und die Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten konzentrieren, die es ihnen ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben und auszubauen. Differenziert wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Förderprogrammen.

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die Zielrichtung der Maßnahmen und Programme und betont, dass die Arbeit mit den Arrestierten insbesondere auch die Bewältigung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten der Arrestierten in den Blick nehmen muss. Die Bestimmung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass grundsätzlich nicht angenommen werden kann, dass die Arrestierten diese Aufarbeitung eigenständig bewerkstelligen können. Zu fordern ist aber, dass die Arrestierten mithilfe der Anstalt Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, dass die Anstalt ihre Angelegenheiten regeln wird. Die Hilfe hat umgehend zu beginnen und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.

Absatz 1 Satz 3 betont den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Dieser zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Arrestierten anzuregen und während des Arrests so zu stärken, dass sie ihre Angelegenheiten möglichst dauerhaft selbst regeln beziehungsweise ihre Probleme selbst lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Bestimmung hebt insbesondere hervor, dass die Arrestierten zur Schadenswiedergutmachung angehalten werden sollen. Sie sollen insbesondere zielgruppengerecht über das Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert und ihre Bereitschaft diesbezüglich unterstützt werden.

Auf diesem Weg wird den Arrestierten die Verantwortung für das von ihnen begangene Unrecht sowie für den daraus resultierenden materiellen und immateriellen Schaden bewusst gemacht.

Nach Absatz 2 sind die Maßnahmen und Programme auf die Ausgestaltung des Dauerarrests ausgerichtet. Diese Bestimmung hat eine bloß klarstellende Funktion, weil die im Freizeit- und Kurzarrest zur Verfügung stehende Zeit regelmäßig zu kurz ist, um umfangreiche Fördermaßnahmen und Programme im Sinne des Absatzes 1 durchzuführen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Arrestierten im Freizeit- und Kurzarrest die Gelegenheit erhalten, während der Dauer ihres Aufenthalts im Arrest an einzelnen solcher Maßnahmen teilzunehmen, siehe auch § 54 Absatz 1.

Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die inhaltlichen Vorgaben an die Einzel- und Gruppenmaßnahmen. Zentraler Anknüpfungspunkt ist zunächst die Unterstützung der Arrestierten bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Darüber hinaus dienen die Maßnahmen im Arrest auch der Minimierung von Risikofaktoren in der Persönlichkeit der Arrestierten und insbesondere der Entwicklung sozialverträglicher Verhaltensweisen. Hier kommt eine Vielzahl an Trainingsinhalten in Betracht. Zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten sollen den Arrestierten lebenspraktische, schulische und berufliche Hilfen angeboten werden. Sie sollen zu persönlichen Problemen beraten werden und die Gelegenheit erhalten, sich mit einer vorhandenen Aggressions-, Gewalt-, Sucht- oder Schuldenproblematik auseinanderzusetzen. Gruppenarbeit, Gemeinschaftsprojekte oder Gemeinschaftssport sind besonders gut geeignet, um ein angemessenes Sozialverhalten einzuüben. Zudem sollen die Arrestierten an eine verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit herangeführt werden. Neben Gruppenmaßnahmen, die einen Schwerpunkt der erzieherischen Gestaltung bilden, sind auch Einzelmaßnahmen erforderlich, weil nicht alle Arrestierten gruppenfähig sind. Außerdem wird die Vermittlung unterstützender Kontakte, insbesondere im Sinne von § 3 Absatz 6, betont. Absatz 3 Satz 2 normiert angesichts der kurzen Dauer des Arrests die Notwendigkeit, auch in den Abendstunden, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen geeignete Maßnahmen vorzuhalten.

Die Bestimmung des Absatzes 4 sieht vor, dass die Arrestierten an einen strukturierten, also geregelten Tagesablauf heranzuführen sind. Die Tagesstruktur ist einerseits einzuüben, andererseits soll den Arrestierten die Notwendigkeit und der Nutzen einer solchen Struktur vermittelt werden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Zeit nach der Entlassung, weil ein geregelter Tagesablauf es den Arrestierten über die Zeit des Arrests hinaus ermöglicht, auf haltgebende Strukturen zurückzugreifen.

## **Abschnitt 2 – Aufnahme, Förder- und Erziehungsbedarf**

### **Zu § 7 – Aufnahmeverfahren**

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Arrestierten unverzüglich, also schnellstmöglich nach deren Aufnahme ein Aufnahmegespräch zu führen. Dieses Gespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Arrestierten. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt dieses Gespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische und physische Verfassung sowie akute Probleme der Arrestierten, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei erstmals Arrestierten – eine

Phase hoher Labilität darstellen kann. Andererseits haben die Arrestierten Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in den Arrest auseinanderzusetzen. Darüber hinaus werden die Arrestierten über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Das Gespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist nach Absatz 1 Satz 2 eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler, bei Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung ein Gebärdendolmetscher zum Aufnahmegespräch hinzuzuziehen. Den Arrestierten werden die Regeln innerhalb der Anstalt altersentsprechend erläutert. Hierzu wird ihnen nach Absatz 1 Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise – etwa elektronisch durch ein Haftraummediensystem – ständig zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt. Neben der Hausordnung werden den Arrestierten nach Absatz 1 Satz 4 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ergänzende Bestimmungen zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Arrestierte während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Arrestierten auch zur Behebung von Verständigungsschwierigkeiten nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Arrestierten bei der förmlichen Aufnahme oder alsbald danach ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Arrestierten, der anderen Arrestierten und der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen des Arrests. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen, ansonsten am nächsten Werktag.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die Personensorgeberechtigten und das für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz nach § 87b des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Jugendamt unverzüglich von der Aufnahme der Arrestierten zu benachrichtigen. Hinsichtlich der Personensorgeberechtigten knüpft diese Regelung unmittelbar an die allgemeinere Bestimmung des § 3 Absatz 7 Satz 1 an, mit dem Unterschied, dass nach Absatz 4 Satz 1 nicht von der Benachrichtigung abgesehen werden kann. Die Benachrichtigung des zuständigen Jugendamts ist mit Blick auf die kurze Dauer des Arrests besonders bedeutsam für die Einleitung von Hilfemaßnahmen in eigener Zuständigkeit des Jugendamts. Entsprechendes gilt für die Benachrichtigung der Bewährungshilfe nach Absatz 4 Satz 2, wenn Arrestierte unter Bewährung stehen. Absatz 4 Satz 3 sieht die Benachrichtigung der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters für den Fall des § 44 Absatz 4 Satz 1 vor. Die oder der in diesen Fällen die Anstalt leitende Beamtin oder Beamte hat unverzüglich die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter über die Aufnahme der Arrestierten zu unterrichten.

Absatz 5 Satz 1 normiert eine Mitteilungspflicht der Anstalt gegenüber der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter, die dadurch in die Lage versetzt werden soll, in Fallkonstellationen wie einer Erkrankung oder vorübergehender sonstiger Arrestuntauglichkeit schnell die notwendigen Maßnahmen wie die Gewährung eines Aufschubs oder die Unterbrechung der Vollstreckung des Jugendarrests zu treffen (vgl. § 17 Absatz 4 der Jugendarrestvollzugsordnung [JAVollzO] – Unterbrechung aufgrund Erkrankung, § 87 Absatz 3 JGG – ganz oder teilweises Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung –, § 456 der Strafprozessordnung – Aufschub der Vollstreckung bei erheblichen Nachteilen –, der auf die Vollstreckung des Jugendarrests entsprechende Anwendung findet). Absatz 5 Satz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 3 JAVollzO,

enthält mit der Definition der relevanten Schwangerschaftswoche aber eine präzisere Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts. Die Bestimmung enthält ein Aufnahmeverbot für Arrestierte in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft sowie während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit. Dies dient insbesondere der Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen von Mutter und Kind. Sind Arrestierte bereits aufgenommen und erreichen sie während des Arrests die 20. Schwangerschaftswoche, so kann die Arrestvollstreckung fortgesetzt werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Dadurch wird eine Arrestunterbrechung und Fortsetzung des Arrests nach der Geburt und gegebenenfalls der Stillzeit vermieden.

### **Zu § 8 – Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs**

Nach Absatz 1 ist nach dem Aufnahmeverfahren alsbald ein ausführliches Zugangsgespräch mit den Arrestierten zur Ermittlung ihres Hilfebedarfs zu führen. Dieses Gespräch erstreckt sich insbesondere auf die Persönlichkeit und die aktuellen Lebensverhältnisse, außerdem soll daneben insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die Arrestierten haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zu spezifischen Problemlagen wie hoher Verschuldung oder Suchtgefährdung sowie zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden.

Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die an der Förderung der Arrestierten maßgeblich beteiligten Bediensteten auf der Grundlage des nach Absatz 1 ermittelten Hilfebedarfs den Förder- und Erziehungsbedarf der Arrestierten für die Dauer des Arrests und die Zeit danach erörtern. Dabei sind nicht nur die Ergebnisse des Zugangsgesprächs zu berücksichtigen, sondern auch die Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen, insbesondere die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe. Absatz 2 Satz 2 normiert, dass erforderlichenfalls externe Fachkräfte, beispielsweise Psychiater oder Psychologen, hinzugezogen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Arrestierten oder ihrer Personensorgeberechtigten. Nach Absatz 2 Satz 3 ist den Arrestierten der Förderbedarf aufzuzeigen. Dieser umfasst die sich ergebenden erforderlichen Maßnahmen, die sowohl den Arrestierten als auch den Bediensteten als Orientierungsrahmen während der Dauer des Arrests dienen. Den Arrestierten sind darüber hinaus auch die von der Anstalt aufgrund der kurzen Dauer des Aufenthalts nicht leistbaren, jedoch für erforderlich gehaltenen weiteren Hilfsangebote und Empfehlungen aufzuzeigen. Gemäß Absatz 2 Satz 4 sollen die Arrestierten aktiv in die Erarbeitung der erforderlichen Maßnahmen, Hilfsangebote und Empfehlungen einbezogen werden. Ihre Anregungen und Vorstellungen sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie dem Arrestziel entsprechen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, dass das wesentliche Ergebnis des ermittelten Förder- und Erziehungsbedarfs, also insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, weitere Hilfsangebote sowie Empfehlungen, schriftlich niederzulegen sind. Eine Verschriftlichung ist bereits deshalb sinnvoll, weil der ermittelte Förderbedarf zentrales Element der weiteren Arrestplanung darstellt. Die Dokumentation erleichtert zudem aber auch die kontinuierliche Arbeit mit den Arrestierten, selbst dann, wenn es während des Arrests zu Personalwechseln kommt. Absatz 3 Satz 2 normiert, dass das wesentliche Ergebnis des Förderbedarfs auf Verlangen den Arrestierten auszuhändigen ist. Auf Verlangen kann es auch den Personensorgeberechtigten übermittelt werden, wobei § 3 Absatz 7 Satz 1 zu beachten ist.

Absatz 4 benennt im Einzelnen mögliche Hilfen, zu denen das wesentliche Ergebnis des Förder- und Erziehungsbedarfs Aussagen treffen kann. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Es können andere oder auch weitere Angaben enthalten sein. Die Inhalte der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus § 6 Absatz 2 Satz 1.

### **Abschnitt 3 – Unterbringung**

#### **Zu § 9 – Trennungsgrundsätze**

Absatz 1 normiert die Unterbringung der Arrestierten getrennt nach Geschlechtern, also die grundsätzlich getrennte Unterbringung von weiblichen und männlichen Arrestierten. Diese Regelung folgt den Empfehlungen des Europarats Nummer 60 Satz 1 zu Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter oder Straftäterinnen des Ministerkomitees des Europarats vom 5. November 2008, Nummer 60 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11). Sie ist insbesondere zum Schutz weiblicher Arrestierter vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Gestaltung des Arrests. Gemeinsame Maßnahmen oder Aufenthalte werden dadurch nicht ausgeschlossen, weil auch der respektvolle Umgang mit Personen des anderen Geschlechts eine zu erlernende Kompetenz darstellt.

Absatz 2 knüpft an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) an, wonach das geltende Personenstandsrecht gegen das Grundgesetz verstößt, soweit das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt. Zur Begründung verwies das Gericht auf das im Grundgesetz geschützte Persönlichkeitsrecht. Bereits mit Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erfordernis einer geschlechtsangleichenden Operation als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung mit Artikel 2 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG nicht vereinbar ist. Dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung folgend wird Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, seit dem 1. Januar 2019 ermöglicht, den Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eintragen zu lassen (§ 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes). Der in Absatz 1 normierte Trennungsgrundsatz berücksichtigt insbesondere die Personenstände „weiblich“ und „männlich“, so dass eine getrennte Unterbringung weiblicher und männlicher Arrestierter erfolgt. Für Arrestierte mit Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Angabe sowie für Arrestierte, deren Geschlechtsidentität von ihrem Personenstandseintrag abweicht, weil sie sich beispielsweise in einem Transitionsprozess befinden, stellt Absatz 2 nunmehr klar, dass neben der Zuweisung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht weitere Zuordnungen existieren. Die Bestimmung regelt Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Trennungsgrundsatz und lässt bei transgeschlechtlichen Menschen und bei Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit der Unterbringung zu. Dies folgt auch aus dem Gebot des § 3 Absatz 8, wonach die geschlechtliche Identität bei der Arrestgestaltung zu berücksichtigen ist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Persönlichkeit und Bedürfnisse der Arrestierten, die Belange der Erreichung des Arrestziels und etwaige Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Arrestierten zu berücksichtigen. Die Regelung ist bewusst offen gehalten und beschreibt die unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Fälle

nur als Beispiele („insbesondere“). Damit kann zukünftig auch weiteren Fällen, in denen im Hinblick auf die Geschlechtsidentität der Arrestierten abweichende Unterbringungsentscheidungen geboten sind, im Einzelfall Rechnung getragen werden. Die Möglichkeit von Entscheidungen im Einzelfall ist schließlich wegen der zu erwartenden geringen Anzahl der Fälle notwendig, da eine Schaffung von neuen Bereichen innerhalb der Anstalten nicht nur unverhältnismäßig kostenaufwendig wäre, sondern vor allem auch zu einer ungewollten Isolation der betroffenen Arrestierten führen würde.

### **Zu § 10 – Unterbringung während der Einschlusszeiten**

Absatz 1 Satz 1 betont die Einzelunterbringung in den Arresträumen während der Einschlusszeiten als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der Arrestierten. Diese Unterbringungsform dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Arrestierten und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht abweichend vom Grundsatz des Satzes 1 die gemeinsame Unterbringung von höchstens zwei Arrestierten in dafür zugelassenen Arresträumen, wenn beide Arrestierte sowie gegebenenfalls deren Personensorgeberechtigten zustimmen und wenn es entweder für beide Arrestierte ärztlich angeordnet ist oder sonst förderlich ist. Außerdem dürfen erzieherische Gründe der gemeinsamen Unterbringung nicht entgegenstehen. Dabei muss die Anstalt berücksichtigen, dass anders als im Jugendstrafvollzug bedingt durch die kurze Aufenthaltsdauer im Arrest und die hohe Fluktuation der Arrestierten nur begrenzte Möglichkeiten bestehen, die Arrestierten zuvor gründlich kennenzulernen und etwaiges Konfliktpotential grundlegend einzuschätzen.

Nach Absatz 2 setzt die Anstalt die Einschlusszeiten unter Berücksichtigung der in § 3 geregelten Grundsätze der Arrestgestaltung und der in § 6 bestimmten Leitlinien der Förderung und Erziehung fest.

### **Zu § 11 – Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten**

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 den Aufenthalt der Arrestierten außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie berücksichtigt zudem, dass außerhalb des Arrests Freizeit, Unterricht und Ausbildung regelmäßig gemeinsam mit anderen in der Gruppe stattfinden. Die Arrestierten sollen sich außerhalb ihres Arrestraums regelmäßig in Gemeinschaft befinden. So können sie zusammen lernen, Fehlverhalten anderer erkennen und Umgangsformen erproben.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Nach Nummer 1 ist eine Einschränkung im Interesse des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt zulässig, wenn zu befürchten ist, dass Arrestierte einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung auch zulässig, wenn dies die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. Nummer 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass es auch ein erzieherisches Mittel sein kann, den Zugang zur Gemeinschaft vorübergehend einzuschränken. Diese Maßnahme ist jedoch mit Blick auf die kurze Dauer des Arrests nur zulässig, wenn sie dringend geboten ist. Sie ist auch im Hinblick auf ihre Dauer nur zulässig, solange sie dringend geboten ist.

## **Abschnitt 4 – Außenkontakte**

### **Zu § 12 – Schriftwechsel und Pakete**

Absatz 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Arrestierten wichtig ist. Absatz 1 Satz 1 räumt ihnen das Recht auf Schriftwechsel ein. Angesichts moderner Kommunikationsformen kennen die meisten Arrestierten das Briefeschreiben nicht mehr, obgleich das Verfassen von Texten auch heute noch eine wichtige Form ist, sich – vor allem im Verkehr mit Behörden und Gerichten – auszudrücken. Damit einher geht in den meisten Fällen die Unfähigkeit der Arrestierten, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten sowie Befindlichkeiten verständlich und korrekt zu formulieren. Der Schriftwechsel dient nicht nur der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, sondern insbesondere auch dem Üben der oftmals nicht ausgeprägt vorhandenen schriftlichen Fähigkeiten. Deshalb betont Absatz 1 Satz 2, dass die Anstalt die schriftliche Kommunikation fördert. Dies beinhaltet gegebenenfalls auch das Angebot entsprechender Fördermaßnahmen.

Die Anstalt vermittelt nach Absatz 2 Satz 1 das Absenden der Schreiben der Arrestierten und den Empfang der an die Arrestierten gerichteten Schreiben. Die internen Abläufe in der Anstalt sind zudem so zu organisieren, dass die unverzügliche Weiterleitung der Schreiben in beide Richtungen gesichert ist. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass eine inhaltliche Kontrolle der abzusendenden und eingehenden Schreiben nicht stattfinden darf. Nach Absatz 2 Satz 3 kann die Anstalt ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände wie zum Beispiel SIM-Karten oder Suchtmittel kontrollieren. Dies wird in der Regel vorrangig durch eine Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder mittels eines Röntgengerätes erfolgen, um eine nicht zulässige Inhaltskontrolle zu verhindern. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass eine derartige Kontrolle nicht für den Schriftwechsel der Arrestierten mit den in § 13 Absatz 4 genannten Institutionen und Personen stattfindet.

Nach Absatz 3 Satz 1 tragen die Arrestierten grundsätzlich die Kosten für ihren Schriftverkehr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt nach Absatz 3 Satz 2 die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestierten dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Die Gestattung des Empfangs von Paketen nach Absatz 4 Satz 1 steht im Ermessen der Anstalt und soll es den Arrestierten ermöglichen, Gegenstände zu erhalten, die sie während ihres Aufenthalts dringend benötigen und die die Anstalt nicht oder nur mit großem Aufwand oder mit zusätzlichen Kosten vermitteln könnte. Das sind etwa eine vergessene Sehhilfe, Schulbücher oder weitere Kleidung, wenn die Arrestierten der Anstalt unmittelbar von der Polizei zugeführt wurden. Absatz 4 Satz 2 regelt die Modalitäten des Paketempfangs.

## Zu § 13 –Telefongespräche und Besuche

Absatz 1 Satz 1 der Bestimmung regelt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen für die telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme der Arrestierten mit Personen außerhalb der Anstalt. Viele Arrestierte kommen aus problematischen sozialen und familiären Verhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt sind beziehungsweise waren. Im Interesse eines insbesondere zu Beginn des Arrests erforderlichen Sich-Einlassens auf die neue Situation und die damit verbundene erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Arrestierten stehen Besuche und auch Telefongespräche generell unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie können nur gestattet werden, wenn sie dem Arrestziel förderlich sind und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet wird. Zudem dürfen Besuche nur von Familienangehörigen empfangen werden und dies auch nur in dringenden Fällen, etwa wenn der persönliche Kontakt zu einem Angehörigen nach der Entlassung aufgrund Zeitablaufs nicht mehr möglich ist. Telefongespräche erfolgen unter Vermittlung der Anstalt, um Gespräche, die dem Arrestziel nicht förderlich sind – wie beispielsweise mit einem delinquenten Freundeskreis – zu unterbinden. Die Arrestierten sollen durch die Einschränkungen in die Lage versetzt werden, sich erst nach einem gewissen Abstand und nach neu gestärkter Kritik- und Selbstreflexionsfähigkeit diesen Sozialkontakten zu stellen. Die kurze Verweildauer im Arrest lässt eine Beeinträchtigung bestehender Außenkontakte durch die Einschränkung von Telefongesprächen und Besuchen nicht befürchten, zumal schriftliche Kontakte nach § 12 Absatz 1 möglich sind und durch die Anstalt gefördert werden. Aus diesem Grund werden Telefongespräche in der Regel überhaupt erst nach einer Eingewöhnungszeit gestattet werden und insbesondere den Arrestierten zugute kommen können, die eine längere Zeit im Arrest verbringen.

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 stellt klar, dass das Berliner Gesetz zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten (Mobilfunkverhinderungsgesetz – MFunkVG) auch für den Vollzug des Jugendarrests entsprechend gilt. Den Arrestierten ist nach § 1 MFunkVG der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände der Anstalt untersagt.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Diese Kontrollmaßnahmen gelten grundsätzlich auch für Besuche von Personen nach Absatz 4 der Norm. Hierbei muss insbesondere der Einsatz technischer oder sonstiger Mittel unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig sein. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die Durchsuchung der Personen nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchgeführt werden darf. Absatz 2 Satz 3 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Besucherinnen und Besucher und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Besucherinnen und Besuchern Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Durchsuchung durch Bedienstete des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Berechtigtes Interesse kann beispielsweise der Schutz des Schamgefühls bei trans- oder intergeschlechtlichen Personen sein. Absatz 2 Satz 4 ordnet an, dass das Schamgefühl der Besucherinnen und Besucher im Rahmen der Durchsuchung zu schonen ist

Nach Absatz 2 Satz 4 ist eine inhaltliche Überprüfung der von den in Absatz 4 genannten Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen nicht erlaubt. Absatz 2 Satz 5 ermöglicht es der Anstalt, Telefongespräche und Besuche zu

beaufsichtigen, beispielsweise wenn ein Kontakt zwar grundsätzlich dem Arrestziel förderlich ist, jedoch aufgrund des Eindrucks des Kontaktpartners auf die Bediensteten eine Gefährdung der Ordnung der Anstalt nicht ausgeschlossen werden kann. Die Beaufsichtigung ist dann das mildere Mittel. Nach Absatz 2 Satz 6 darf die Anstalt Telefongespräche und Besuche bei Verstößen gegen die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt abbrechen, etwa wenn versucht wird, anlässlich eines Besuchs Suchtmittel zu übergeben oder wenn der Kontaktpartner erkennbar alkoholisiert ist. Absatz 2 Satz 7 erlaubt die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen, jedoch nur mit Erlaubnis der Anstalt. Eine solche Erlaubnis ist generell zu erteilen, wenn es sich um die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durch in Absatz 4 besonders privilegierte Personen handelt. Absatz 2 Satz 8 beschränkt die Dauer eines Besuchs in der Regel auf nicht mehr als eine Stunde und maximal zwei Stunden pro Woche. Die Besuchszeiten regelt nach Absatz 2 Satz 9 die Hausordnung.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Arrestierten nach Absatz 3 Satz 1 grundsätzlich selbst aufkommen müssen, gilt das in der Begründung zu § 12 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Dargelegte entsprechend. Absatz 3 Satz 3 verpflichtet die Anstalt zudem, darauf hinzuwirken, dass der ausgewählte private Telefonanbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

Absatz 4 regelt nicht nur den privilegierten Kontakt der Arrestierten mit Verteidigerinnen und Verteidigern, Beiständen sowie bevollmächtigten Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, sondern stellt den Kontakt der Arrestierten mit bestimmten weiteren Personen und Institutionen dieser privilegierten Kommunikation gleich. Die abschließende Aufzählung entspricht im Wesentlichen der Auflistung in § 41 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, ergänzt durch die Nummern 3 und 6. Nach Absatz 4 hat die Anstalt Telefongespräche und Besuche dieser Personengruppen deshalb im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Eine Beaufsichtigung findet nicht statt. Hintergrund dieses weit gefassten Kommunikationsprivilegs ist der besondere Vertrauensschutz. Die aufgezählten Personen und Institutionen sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen, dass sich Arrestierte unbelastet von einer etwaigen Beaufsichtigung oder Überwachung nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich an sie wenden können.

### **Zu § 14 – Andere Formen der Telekommunikation**

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung. Durch die offene Formulierung soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft eröffnet werden. Nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ist dabei vor allem an E-Mail, Videotelefonie und E-Learning zu denken.

Die Bestimmung sieht in Satz 1 ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Kommunikationsformen nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung oder Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch

die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstalt in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Arrestierten haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Von dieser Bestimmung sind Lern- und Anwendungsangebote im Rahmen der Förderung und Erziehung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Schriftwechsel, Telefongespräche und Besuche vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang einer E-Mail die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Arrestierten grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestierten dazu nicht in der Lage sind.

### **Zu § 15 – Aufenthalte außerhalb der Anstalt**

Die Bestimmung trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass die verhältnismäßig kurze Arrestdauer im Hinblick auf die erzieherische Einwirkung auf die Arrestierten intensiv genutzt werden soll. Deshalb gilt der Grundsatz, dass sich die Arrestierten während des Arrests innerhalb der Anstalt aufhalten und an den dort angebotenen Maßnahmen teilnehmen. Wenn es der Erreichung des Arrestziels dient, können nach Absatz 1 aber auch Maßnahmen oder Aufenthalte in Betracht kommen, die ein vorübergehendes Verlassen der Anstalt notwendig machen. Die Bestimmung enthält keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Außenaufenthalten, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Aufenthalte müssen der Erreichung des Arrestziels dienen. Dies erfordert eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung des festgehaltenen Förder- und Erziehungsbedarfs. Im Rahmen der Entscheidung der Geeignetheit der Arrestierten für den Aufenthalt außerhalb der Anstalt werden auch bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahren berücksichtigt. Mögliche Aufenthalte können beispielsweise einerseits sportliche Maßnahmen außerhalb der Anstalt sein, um die Formen sinnvoller Freizeitgestaltung aufzuzeigen, aber auch gemeinnützige Tätigkeiten, kulturelle Betätigungen oder auch Arbeitsmaßnahmen außerhalb des Anstaltsgeländes. Andererseits fallen darunter zum Beispiel auch Schulbesuche oder Besuche des Ausbildungsbetriebs durch geeignete Arrestierte, bei denen davon auszugehen ist, dass sie den Aufenthalt außerhalb der Anstalt nicht zu anderen Zwecken missbrauchen.

Nach Absatz 2 Satz 1 können Aufenthalte außerhalb der Anstalt darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden. Die Anstalt hat auch hier eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen. Nach der nicht abschließenden Aufzählung des Absatzes 2 Satz 2 kommt dies insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung – soweit diese nicht innerhalb der Anstalt erfolgen kann – sowie beim Tod naher Angehöriger, insbesondere der Eltern, Geschwister oder Großeltern, in Betracht. Hierbei handelt es sich generell um familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die Sphäre der Arrestierten berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Arrestierten an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Insbesondere bei den in Absatz 2 Satz 2 genannten Anlässen kann sich das der Anstalt eingeräumte Ermessen zu einem intendierten Ermessen verdichten.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es, den Arrestierten für die Aufenthalte außerhalb der Anstalt die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen. Hierdurch können die Aufenthalte näher ausgestaltet und strukturiert werden. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Aufenthalte außerhalb der Anstalt aus wichtigem Anlass. Absatz 3 Satz 2 sieht vor, eine Begleitung oder ständige unmittelbare Beaufsichtigung der Arrestierten anzuordnen, soweit dies erforderlich ist. Eine Begleitung der Arrestierten kann sowohl durch Bedienstete der Anstalt als auch durch andere geeignete Personen wie Ehrenamtliche oder Angehörige erfolgen. Die Begleitung dient hauptsächlich der Unterstützung der Arrestierten und gewährleistet lediglich ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle. Erscheint eine Begleitung nicht ausreichend, wird die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Arrestierten angeordnet; diese erfolgt durch Bedienstete der Anstalt.

## **Abschnitt 5 – Entlassung und nachgehende Betreuung**

### **Zu § 16 – Einleitung nachsorgender Maßnahmen, Entlassung, Entlassungsbeihilfe**

Absatz 1 Satz 1 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Arrestierten tätig zu werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der freien Jugendhilfe berät sie die Arrestierten bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen. Hier ist zunächst das Bewusstsein der Arrestierten für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu entwickeln und zu stärken. Es ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Straffreiheit der Arrestierten, dass die Hilfestellung unmittelbar nach Beendigung des Arrests am Wohnort einsetzen kann. Deshalb muss die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden und Hilfseinrichtungen herstellen. Die Einleitung nachsorgender Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falls auf eine ambulante oder stationäre Nachsorge beziehen. Im Regelfall erfolgt die Einleitung dieser Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt. Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, dass die Anstalt auch die weiteren in § 7 Absatz 4 genannten Personen und Stellen – die Personensorgeberechtigten, die Bewährungshilfe, wenn die Arrestierten unter Bewährung stehen, sowie für den Fall des § 44 Absatz 4 Satz 1 die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter – von der bevorstehenden Entlassung der Arrestierten unterrichtet.

Absatz 2 knüpft an § 25 Absatz 2 JAVollzO an und hat den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Arrestierten nicht zu einer ungünstigen Tageszeit entlassen werden und schulische oder berufliche Nachteile erleiden. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zu treffen.

Nach Absatz 3 kann bedürftigen Arrestierten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung allerdings entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Die Erstattung der Fahrtkosten zum Wohnort dürfte den Hauptanwendungsfall dieser Regelung bilden, da viele Arrestierte nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

### **Zu § 17 – Schlussbericht, Entlassungsgespräch**

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, zum Ende des Arrests einen Schlussbericht zu erstellen und diesen mit den Arrestierten im Rahmen eines Entlassungsgesprächs zu erörtern.

Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Angaben, die der Schlussbericht zu enthalten hat. Dazu gehören neben einer Übersicht über den Arrestverlauf (Nummer 1) Aussagen zur Persönlichkeit, zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Arrestierten und zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Arrestziels (Nummer 2), die Einschätzung des weiteren Hilfebedarfs (Nummer 3) sowie Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung (Nummer 4). Die Anstalt erarbeitet hierzu regelmäßig Vorschläge. Grundsätzlich sollte darüber hinaus der Schlussbericht auch Aufschluss geben über die Bereitschaft der Arrestierten zur Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Schlussbericht dient dazu, die über die Arrestierten zusammengetragenen Erkenntnisse in komprimierter Form den weiter mit den Arrestierten befassten Stellen zur Verfügung stellen zu können. So wird eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen gewährleistet. Der Schlussbericht ist ein wichtiges Element der Zusammenarbeit der Anstalt mit den in § 3 Absatz 6 genannten Stellen.

Absatz 2 sieht vor, dass der Inhalt des Schlussberichts den Arrestierten in einem Entlassungsgespräch zu erläutern ist. Dieses Gespräch ist eine wichtige Standortbestimmung für die Arrestierten, da ihnen anhand des Berichts deutlich gemacht wird, ob und inwieweit sie das Arrestziel erreicht haben und welchen weiteren Förderbedarf die Anstalt sieht. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche erzieherische Maßnahme zur Förderung der Arrestierten. Die Anstalt hat sich daher genügend Zeit für das Entlassungsgespräch zu nehmen und den Arrestierten gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit nachsorgender Maßnahmen vor Augen zu führen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt vor, den Schlussbericht zu den Arrest- und Straftaten zu nehmen. Nach Satz 2 erhalten auch die Jugendgerichtshilfe oder im Falle einer Bewährungsunterstellung die Bewährungshilfe eine Ausfertigung des Schlussberichts. Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass die Arrestierten sowie die Personensorgeberechtigten auf ihr Verlangen eine Ausfertigung des Berichts nur dann erhalten, wenn keine erzieherischen Nachteile für die Arrestierten durch die Übermittlung zu befürchten sind. Hier hat die Anstalt zu prüfen, ob aus erzieherischen Gründen von der Übermittlung abzusehen ist. Im Schlussbericht enthaltene Angaben können im Einzelfall Erziehungsnachteile für die Arrestierten mit sich bringen, sie können entweder das unbefangene Sich-Einlassen der Arrestierten auf die weiteren Maßnahmen zur Förderung behindern oder sogar durch belastende Informationen schädliche Auswirkungen haben, wenn es beispielsweise um Anlagen oder Krankheiten der Arrestierten oder die Erziehungsunfähigkeit und Lebensführung der Eltern geht. Eine Übermittlung an die Erziehungsberechtigten kann beispielsweise dann erzieherisch nachteilig sein, wenn von diesen keine Unterstützung in der Nachsorge zu erwarten ist, sondern vielmehr mit einer Behinderung entsprechender fördernder Maßnahmen zu rechnen ist.

## **Zu § 18 – Nachgehende Betreuung**

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung der entlassenen Arrestierten vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung und die notwendige Nachsorge wird durch außervollzugliche Institutionen oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf die Arrestierten einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Um in diesen Fällen das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden, schafft die Bestimmung die Möglichkeit der nachgehenden Betreuung. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Die nachgehende Betreuung kann nach Satz 1 der Vorschrift nur mit Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und mit der Einwilligung der entlassenen Arrestierten erfolgen. Satz 2 bestimmt, dass die nachgehende Betreuung auch außerhalb der Anstalt erfolgen darf. Findet die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt etwa stundenweise statt, gelten die Bestimmungen des § 19 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 entsprechend. Nach Satz 3 ist die nachgehende Betreuung in der Regel auf den ersten Monat nach der Entlassung beschränkt.

## **Zu § 19 – Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

Selbst bei sorgfältiger und vorausschauender Planung des Arrests und der Entlassung kann im Einzelfall nicht immer gewährleistet werden, dass der Übergang vom Arrest in die Freiheit reibungslos funktioniert. Vor allem in den Fällen, in denen die Arrestierten bereits aus der Obdachlosigkeit den Arrest angetreten haben, kann die Wohnungssituation auch bei bevorstehender Entlassung weiterhin ungeklärt sein. Ungeklärt kann die Wohnungssituation auch dann sein, wenn eine Rückkehr der Arrestierten in vorherige Wohnverhältnisse aus Gewaltschutzgründen nicht angeraten ist. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder auch der erneuten Aufnahme in die Anstalt sinnvoll.

Nach Absatz 1 Satz 1 können aus diesem Grund Arrestierte auf ihren Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt weiterhin in der Anstalt untergebracht oder in diese unmittelbar nach ihrer Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn die Belegungssituation dies zulässt. Ein Verbleib oder eine Wiederaufnahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig. Die Wiederaufnahme muss in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Entlassung stehen, darf also nicht mehr als einige wenige Tage zurückliegen. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zum Verbleib beziehungsweise zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum. Als Übergangslösung soll der Aufenthalt in der Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 höchstens eine Woche betragen, wobei in Ausnahmefällen eine zeitliche Überschreitung zulässig ist.

Die Unterbringung erfolgt nach Absatz 1 Satz 3 auf vertraglicher Basis. Die in dieser Vereinbarung zwischen Anstalt und entlassenen Arrestierten beziehungsweise deren Sorgeberechtigten zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können bis hin zu einer anteiligen Übernahme der Kosten durch die entlassenen Arrestierten oder externe Kostenträger reichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen gegen die sich in der Anstalt befugt aufhaltenden Entlassenen Maßnahmen des Arrests nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, eine von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthalts notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 38 Absatz 2). Absatz 2 Satz 2 enthält die Klarstellung, dass die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 Satz 1 genannten Gründen die Unterbringung der Entlassenen jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf organisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen. Gemäß Absatz 3 Satz 2 ist den Entlassenen vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt nach Absatz 4 auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Absatz 5 ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Die Anstalt hat danach bei dem zuständigen Jugendamt unverzüglich auf die Aufnahme der Arrestierten in ein Heim der Jugendhilfe hinzuwirken, wenn sie dies für erforderlich hält. Das wird beispielsweise der Fall sein, wenn die Anstalt Anhaltspunkte für Gewalt in der Familie hat und die Arrestierten deshalb nicht dorthin zurückkehren sollten oder den Arrestierten Obdachlosigkeit droht.

## **Abschnitt 6 – Grundversorgung und Freizeit**

### **Zu § 20 – Bildung und Beschäftigung**

Anders als im Vollzug der Jugendstrafe können den Arrestierten aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer grundsätzlich keine komplexen oder zeitintensiven Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden, die ihnen den Einstieg in Schul- oder Berufsleben nach dem Arrest erleichtern. Die Arrestierten sollen im Arrest gleichwohl sinnvoll beschäftigt werden. Da teilweise erhebliche Bildungsdefizite bestehen und auch die lebenspraktischen Fähigkeiten wie die eigenständige Nahrungszubereitung, Ordnung, Sauberkeit oder andere Fertigkeiten des täglichen Lebens bei einer Vielzahl der Arrestierten unzureichend ausgebildet sind, ist seitens der Anstalt nach Satz 1 ein auf diese Bedürfnisse zugeschnittenes Lern- und Beschäftigungsangebot zu unterbreiten und das Bewusstsein für die Bedeutung sozialer Kompetenzen zu fördern. Zu den seitens der Anstalt anzubietenden geeigneten Maßnahmen im Bereich der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung zählen auch Angebote externer Organisationen oder ehrenamtlich tätiger Personen. Insbesondere zum Zweck, ein Bewusstsein für die Bedeutung sozialer Kompetenzen zu fördern, kann es sinnvoll sein, den Arrestierten nach Satz 2 Aufgaben innerhalb der Anstalt, zum Beispiel die Mithilfe bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder Hausarbeiten, als auch sonstige gemeinnützige Tätigkeiten außerhalb der Anstalt zu übertragen. Ein Anspruch auf Entlohnung für die Teilnahme an diesen Tätigkeiten oder Maßnahmen besteht nicht.

### **Zu § 21 – Einbringen von und Gewahrsam an Gegenständen**

Die Bestimmung ist die Grundnorm für jeglichen Besitz von Gegenständen innerhalb der Anstalt.

Absatz 1 Satz 1 bindet die Einbringung, den Besitz, die Annahme und Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt. Die Anstalt kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Arrestziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang unmöglich ist, gar nicht erst in die Anstalt gelangen. Der Kontrollaufwand wird so möglichst gering gehalten. Satz 2 wird durch speziellere Regelungen wie § 22 für den Besitz grundlegender religiöser Schriften oder religiöser Gebrauchsgegenstände, § 23 Absatz 1 für eigene Kleidung und § 25 Absatz 2 Satz 2 für eigene Fernsehgeräte sowie eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, die nicht zugelassen sind, verdrängt.

Nach Absatz 2 ist die Anstalt zur Aufbewahrung von Gegenständen, die die Arrestierten nicht in Gewahrsam haben dürfen, verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe nicht entgegenstehen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, auf Kosten der Arrestierten außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Arrestierten innerhalb einer angemessenen Frist nicht aus der Anstalt verbracht werden. Absatz 3 Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Verfahrensregelungen des § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln).

## **§ 22 – Religiöse Schriften und Gegenstände**

Die Bestimmung trägt den Anforderungen von Artikel 4 GG Rechnung und stellt deshalb sicher, dass Arrestierte der Praktizierung des täglichen Glaubens dienende Dinge, nämlich grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs, in Besitz haben dürfen. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Glaubensfreiheit darf ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch nach Satz 2 ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

### **Zu § 23 – Kleidung**

Absatz 1 Satz 1 gestattet es den Arrestierten, eigene Kleidung zu tragen. Dieses Recht kann nach Absatz 1 Satz 2 jedoch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden oder gewaltverherrlichenden Aufschriften getragen wird, als Statussymbol dient oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Szene“ anzeigt. Kleidung, die von Arrestierten zum Ausdruck ihrer geschlechtlichen Identität gewählt wird, rechnet in der Regel keiner bestimmten „Szene“ zu. Nach Absatz 1 Satz 3 haben die Arrestierten selbst und auf eigene Kosten für die Reinigung, die Instandsetzung und den regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung zu sorgen, um ihre Selbständigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein für ihre eigenen Angelegenheiten zu fördern.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, bei Bedarf Arrestierten Kleidung zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung dürfte vor allem bedürftigen Arrestierten zugute kommen.

### **Zu § 24 – Verpflegung**

Satz 1 schreibt vor, dass die Anstalt für eine altersgemäße gesunde Ernährung zu sorgen hat. Dies entspricht den Empfehlungen des Europarats Nummern 68.1 ff. zu Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter oder Straftäterinnen des Ministerkomitees des Europarats vom 5. November 2008, Nummern 68.1. ff. des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11) und ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Bei Bedarf erhalten Arrestierte nach Satz 2 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Arrestierten ist nach Satz 3 zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen, wozu auch die vorschriftmäßige Lagerung bestimmter Lebensmittel gehören kann. Auch für diejenigen Arrestierten, die sich fleischlos ernähren wollen, ist eine angemessene Verpflegung zu gewährleisten. Nach Satz 4 sind zudem geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von Arrestierten zu berücksichtigen.

### **Zu § 25 – Freizeit und Sport**

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Verbindung zwischen der Freizeitgestaltung und dem Arrestziel her. Zahlreiche Arrestierte haben bei Antritt des Arrests keine Vorstellung von einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung. Sie haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele der Arrestierten werden, sofern sie nicht die Schule besuchen oder einen Ausbildungsplatz haben, nach der Entlassung erneut über freie Zeit im Überfluss verfügen. Freizeit im Arrest dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Arrestierten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen finden und entwickeln. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit der Arrestierten. Die während des Arrests erfahrenen Angebote und die dort kennengelernten und eingeübten Verhaltensmuster können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung vorzuhalten. Die möglichen Angebote, die auch beispielhaft Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz nennt, beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen, kreativen und musischen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurse. Zur Durchführung entsprechender Freizeitangebote kann die Anstalt auch Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und Ehrenamtliche gewinnen. Nach Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bibliothek sowie Zeitungen bereitzustellen. Dies erfordert altersgerechte Bücher zur Unterhaltung, zur Allgemeinbildung und zum Zweck der Weiterbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands ist zu achten, da nur so das Interesse der Arrestierten an der Nutzung der Bibliothek geweckt und erhalten werden kann. Darüber hinaus ist es nicht verpflichtend, kann aber sinnvoll sein, den Arrestierten auch andere Medien wie DVDs, CDs oder andere Abspielmedien zur Verfügung zu stellen, um beispielsweise Dokumentationen, Hörspiele oder Ähnliches nutzbar zu machen. Absatz 1 Satz 4 normiert, dass die Anstalt auch die Aufgabe hat, die Arrestierten zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine oder wenig Erfahrung mit strukturierter Freizeitgestaltung haben.

Absatz 2 Satz 1 dient neben der Bereitstellung von Zeitungen nach Absatz 1 Satz 3 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Artikel 5 GG) im Arrest. Die Anstalt hat den Arrestierten den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Der Begriff des Rundfunks umfasst insbesondere Hörfunk und Fernsehen. Art und Weise des bereitgestellten Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Dabei ist zu beachten, dass nach Absatz 2 Satz 2 insbesondere Fernsehgeräte und neuere Geräte der Informations- und Unterhaltungstechnik wie beispielsweise CD-Abspielgeräte oder Spielkonsolen ausschließlich gemeinschaftlich in der Regel außerhalb der Arresträume genutzt werden dürfen. Zwar spielt die Mediennutzung im Alltag der Arrestierten wie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen allgemein eine wichtige Rolle. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass sich die Arrestierten während der kurzen Aufenthaltsdauer im Arrest nicht zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen sollen. Deshalb ist die Nutzung eigener Geräte in den Arresträumen nicht vorgesehen.

Absatz 3 Satz 1 betont die besondere Bedeutung des Sports bei der Gestaltung des Arrests. Bewegungsmangel und Stress mit den entsprechenden negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird so effektiv entgegengewirkt. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) betont, besteht aufgrund der physischen und psychischen Besonderheiten des Jugendalters ein spezieller Regelungsbedarf unter anderem auch in Bezug auf die ausreichende körperliche Bewegung von Jugendstrafgefangenen. Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf Arrestierte übertragen, wenn gleich die Aufenthaltsdauer im Arrest deutlich geringer ist als die im Jugendstrafvollzug. Absatz 3 Satz 2 stellt die Schaffung täglicher Angebote zur sportlichen Betätigung sicher. Nach Absatz 3 Satz 3 fördert und motiviert die Anstalt die Arrestierten, sich sportlich zu betätigen.

## **Abschnitt 7 – Gesundheitsfürsorge**

### **Zu § 26 – Gesundheitsschutz und Hygiene**

Die Arrestierten haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Viele der Arrestierten jedoch ernähren sich schlecht und konsumieren nicht selten, oft sogar im Übermaß, Alkohol und Tabak. Viele haben Erfahrungen mit illegalen Drogen.

Vor diesem Hintergrund und entsprechend den Empfehlungen des Europarats Nummer 71 zu Sanktionen oder Maßnahmen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen (Europäische Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter oder Straftäterinnen des Ministerkomitees des Europarats vom 5. November 2008, Nummer 71 des Anhangs I zur Empfehlung Rec(2008)11) räumt Absatz 1 Satz 1 ein, dass einigen Arrestierten bei der Wiederherstellung ihrer umfassenden Gesundheit geholfen werden muss und dass es im Übrigen angesichts der Besonderheiten des Arrests erforderlich ist, alle Arrestierten bei der Gesunderhaltung zu unterstützen, weil sie gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Arrest nicht durch Eigeninitiative in gleicher Weise begegnen können wie in Freiheit.

Der Gesundheitszustand vieler Arrestierter ist häufig durch Fehlernährung sowie ungesunde Lebensführung beeinflusst. Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die Anstalt das Bewusstsein gesunder Lebensführung und Ernährung bewusst in den Blick

nimmt, vermittelt und fördert. Absatz 1 Satz 3 ergänzt Satz 2 durch die Betonung, dass im Rahmen der gesunden Lebensführung insbesondere auf die Gefährdungen durch Infektionen, Tabak, Alkohol sowie andere Suchtmittel hinzuweisen ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf entgegenwirkende, jugendspezifisch ausgerichtete Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen.

Durch das enge Zusammenleben mit anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung, weshalb Absatz 1 Satz 4 den Arrestierten die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auferlegt, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Es ist medizinisch gesichert und allgemein anerkannt, dass das Rauchen von Tabak gesundheitsschädlich ist. Das gilt auch für das Passivrauchen. Andere, den Zigaretten ähnliche Produkte wie beispielsweise elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas – auch wenn sie nikotinfrei sind – sind hinsichtlich ihrer gesundheitsschädlichen Wirkungen für aktive und passive Konsumenten noch nicht abschließend erforscht, stehen aber im Verdacht Krebs auszulösen, eine physische Abhängigkeit zu klassischen Zigaretten zu begünstigen und die sich bei Jugendlichen noch im Wachstum befindende Lunge durch feine und ultrafeine Partikel zu schädigen (siehe die Begründung zur Neuregelung im Jugendschutzgesetz BT-Drs. 18/6858, S. 7). Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass das Rauchen von Tabak und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und der Konsum anderer nikotinfreier Erzeugnisse wie elektronischer Zigaretten oder ähnlicher Produkte in den Gebäuden der Anstalt grundsätzlich untersagt sind. Dies dient dem Zweck, einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken des Konsums dieser Erzeugnisse zu gewährleisten. Das Verbot gilt unterschiedslos für Jugendliche sowie Erwachsene im Arrest. Das in Absatz 2 Satz 1 statuierte Verbot geht über das Rauchverbot des § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 des Berliner Nichtrauchererschutzgesetzes hinaus, weil es nicht nur das Tabakrauchen in den Gebäuden der Anstalt, sondern auch den Konsum ähnlicher Produkte untersagt.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist volljährigen Arrestierten das Tabakrauchen im Außenbereich der Anstalt zu gestatten. Damit wird für volljährige Arrestierte aus Gründen der persönlichen Handlungsfreiheit eine Ausnahme vom grundsätzlichen Rauchverbot nach Absatz 2 Satz 1 gemacht, jedoch nur für das Rauchen von Tabak und ausschließlich im Außenbereich der Anstalt. Zudem muss gewährleistet sein, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht belästigt werden. Den volljährigen Arrestierten gibt Absatz 2 Satz 2 einen Anspruch darauf, im Außenbereich Tabak zu rauchen. Allerdings stellt Absatz 2 Satz 3 klar, dass den volljährigen Arrestierten zwar grundsätzlich eine Ausnahme vom Tabakrauchverbot zu gestatten ist, dass aber über den Umfang, die Art und Weise sowie die Häufigkeit und Dauer dieser Ausnahmegestattung die Anstalt in der Hausordnung (§ 48) zu entscheiden hat.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 3 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies zulassen. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an den Wochenenden in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Arrestierten nach Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Absatz 4 regelt die medizinische Versorgung für die Arrestierten. Diese sind in der Regel entweder nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als Kinder in der Familienversicherung ihrer Eltern krankenversichert oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V versicherungspflichtig, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Anders als bei Gefangenen im Strafvollzug und Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung ruhen diese Ansprüche nicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V, weil Arrestierte in der Bestimmung nicht genannt sind. Da es gleichwohl Fälle geben kann, in denen Arrestierte bei Aufnahme nicht krankenversichert sind, wird Absatz 4 Satz 1 als Auffangtatbestand in das Gesetz mitaufgenommen. Deshalb gilt für die medizinische Versorgung dieser Arrestierten das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im Arrest den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Arrestierten haben daher Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Dauer des Arrests ist bei der Gewährung medizinischer Leistungen zu beachten.

Nach Absatz 4 Satz 2 können in Einzelfällen auch Arrestierten, die krankenversichert sind, medizinische Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus Gründen des Arrests erforderlich ist. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die medizinische Behandlung in der Anstalt mit geringerem Aufwand für den Arrest in gleicher Qualität erbracht werden kann.

## **Abschnitt 8 – Religionsausübung**

### **Zu § 27 – Seelsorge**

Satz 1 ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie ist den Arrestierten zu ermöglichen. Die Arrestierten haben durch diese Bestimmung Anspruch auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger aus einer Religionsgemeinschaft ihrer Wahl, jedoch nicht auf eine bestimmte Person. Die Religionsgemeinschaften haben über Artikel 141 WRV einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zulassung zur Betreuung der Arrestierten, die an ihrer Religion interessiert sind und danach verlangen. Die Anstalt hat nach § 43 Absatz 2 Satz 3 und § 46 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Ermöglichung von religiöser und seelsorgerischer Betreuung zu schaffen. Darüber hinaus gibt Absatz 1 Satz 2 den Arrestierten ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Ein grundsätzliches Recht der Arrestierten auf Seelsorge gegenüber der Anstalt normiert Satz 2 hingegen nicht, weil die Ausübung der Seelsorge nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 22 geregelt.

## **Zu § 28 – Religiöse Veranstaltungen**

Absatz 1 gibt den Arrestierten das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Die Norm verpflichtet die Anstalt, den Zugang zu entsprechenden Veranstaltungen innerhalb der Anstalt zu ermöglichen. Es bleibt aber den jeweiligen Religionsgemeinschaften überlassen, die Teilnahme an den Angeboten selbst zu regeln.

Nach Absatz 2 können Arrestierte auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft, siehe Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit dürfen die Arrestierten nach Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Nach Absatz 3 Satz 2 soll die vorherige Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers die Berücksichtigung seelsorgerischer Gesichtspunkte gewährleisten und kann nur bei einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt nachgeholt werden.

## **Zu § 29 – Weltanschauungsgemeinschaften**

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über religiöse Schriften und Gegenstände, Seelsorge sowie religiöse Veranstaltungen für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 7 WRV, das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind von der Definition nicht umfasst.

## **Abschnitt 9 – Sicherheit und Ordnung**

### **Zu § 30 – Grundsatz der Sicherheit und Ordnung**

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung auch im Arrest zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Anstalt erforderlich sind, um ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Arrestierten sicherzustellen. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung hat aber dienende Funktion und bildet den notwendigen Rahmen, um die Arrestierten in einem gewaltfreien und von gegenseitiger Akzeptanz geprägten Klima mit den Mitteln der Erziehung zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Arrestierten, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, die Arrestierten durch geeignete Maßnahmen umfassend vor körperlichen Übergriffen durch andere Arrestierte zu schützen. Die Sicherheit der Anstalt sollte entsprechend

der erzieherischen Ausgestaltung des Arrests weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen hergestellt werden, sondern vielmehr vorrangig im Sinne einer sozialen Sicherheit ausgestaltet sein und von den Bediensteten gewährleistet werden.

Absatz 2 Satz 1 verweist auf den aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 GG abgeleiteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und normiert, dass die den Arrestierten auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlichen Pflichten oder Beschränkungen müssen in das Gesamtkonzept des Arrests integriert sein, das wiederum nicht bloße Anpassung an geforderte Vorgaben, sondern die kritische, eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern und erreichen will. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der Regeln der Gemeinschaft oder zumindest der Respekt vor ihnen aufgrund des Erfahrens und Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte Klima der Gewaltfreiheit in der Anstalt voraus. Als Ausprägung von § 3 Absatz 8 konkretisiert Absatz 2 Satz 2 eine Differenzierung für bestimmte Arrestiertengruppen.

### **Zu § 31 – Allgemeine Verhaltenspflichten**

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes geregelt sind, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 26 Absatz 1 Satz 4).

Absatz 1 Satz 1 schreibt den Arrestierten eine Mitverantwortung für das sozialverträgliche und geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Mitwirken und Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann und soll. Die Anstalt hat nach Absatz 1 Satz 2 eine entsprechende Bewusstseinsbildung der Arrestierten zu fördern.

Absatz 2 betont, dass die einvernehmliche Streitbeilegung im Arrest Vorrang vor anderen Maßnahmen der Konfliktlösung hat. Damit wird das Vollzugsziel dahingehend konkretisiert, dass die Anstalt nach Absatz 2 Satz 1 zur Förderung der eigenen Verantwortung der Arrestierten für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung hinzuwirken hat. Bei Konflikten sollen die Arrestierten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben. Den Arrestierten soll nach Absatz 2 Satz 2 bewusst gemacht werden, dass eine einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten für ein friedliches Zusammenleben unverzichtbar ist.

Nach Absatz 3 müssen die Arrestierten Anordnungen der Bediensteten auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 3 beruhen müssen.

Absatz 4 verpflichtet die Arrestierten, die Arresträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 5 müssen die Arrestierten bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenle-

ben der Arrestierten und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantienstellung.

### **Zu § 32 – Reaktionen auf Pflichtverstöße**

Dem Umgang mit Pflichtverstößen kommt für die Erreichung des Arrestziels eine besondere Bedeutung zu. Reaktionen auf Pflichtverstöße müssen nicht nur die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gewährleisten, sondern sind gleichzeitig unerlässlich, um erzieherisch auf die Arrestierten einzuwirken. Die Bestimmung gliedert die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der Arrestierten in zwei Stufen: Auf der ersten Stufe wird ein Gespräch geführt, auf der zweiten Stufe kommen zusätzlich geeignete Maßnahmen in Betracht.

Nach Absatz 1 sind Pflichtverstöße der Arrestierten oder Konflikte vorrangig zunächst dadurch zu lösen, dass unmittelbar durch ein Gespräch mit den betroffenen Arrestierten reagiert wird. Mit den Arrestierten sind die Ursachen sowie die Folgen des Fehlverhaltens zu klären. Vielfach fehlt es den Arrestierten an einem sozialverträglichen Konfliktverhalten. Durch das unverzügliche Gespräch soll sichergestellt werden, dass sich die Arrestierten nicht zurückziehen und sich dadurch der Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten entziehen.

Reicht das Gespräch nicht aus, können nach Absatz 2 Satz 1 möglichst dieselben Bediensteten, die das Gespräch mit den Arrestierten geführt haben, weitere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Arrestierten ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese Maßnahmen stellen keine Disziplinarmaßnahmen dar. Ihnen geht auch kein förmliches Verfahren voraus. Sie sollen vor allem erzieherisch wirken. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die Aufzählung in Absatz 2 Satz 2 ist nicht abschließend. Weitere, dort nicht genannte erzieherische Maßnahmen sind zum Beispiel der Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen, Fernsehverbote, ein Platzverweis oder das Verfassen eines Aufsatzes. Als belastende Maßnahmen haben sie verhältnismäßig zu sein. Bei der Auswahl und Dauer solcher Maßnahmen ist auch die Dauer des Arrests insgesamt zu berücksichtigen. Die Anordnung solcher Maßnahmen wird insbesondere in den Fällen geboten sein, in denen Arrestierte bewusst und häufiger gegen die Anstaltsordnung verstoßen. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass jeder Pflichtverstoß gesondert zu behandeln ist und auch gesondert geahndet werden kann.

Gemäß Absatz 3 sollen die erzieherischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil die Arrestierten so besser verstehen, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird. Idealerweise werden sie so zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst.

### **Zu § 33 – Einvernehmliche Streitbeilegung**

Zur Betonung des Stellenwerts der einvernehmlichen Streitbeilegung im Arrest widmet das Gesetz ihr eine eigene Norm. Diese trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung und -lösung Rechnung.

Nach Satz 1 der Vorschrift sollen in geeigneten Fällen zur Abwendung von erzieherischen Maßnahmen nach § 32 Absatz 2 Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Durch die aktive Mitwirkung der Arrestierten an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Nicht nur dem Grundsatz

von § 31 Absatz 1 Satz 1, wonach die Arrestierten für ein sozialverträgliches Miteinander Sorge zu tragen haben, wird dadurch Wirkung verschafft, sondern das geordnete Zusammenleben in der Anstalt kann dadurch effektiver wieder hergestellt werden. Die Arrestierten lernen zugleich Strategien zur Vermeidung und Lösung von Konflikten, die ihnen in ähnlicher Form auch im Alltag begegnen werden, und ihnen wird die Sicht der Opfer eines Konflikts deutlicher vermittelt.

Nach Satz 2 können Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung bei Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum vorübergehenden Verbleib im Arrestraum getroffen werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Satz 3 bestimmt, dass erzieherische Maßnahmen nach § 32 Absatz 2 für eine konkrete Verfehlung dann nicht mehr angeordnet werden dürfen, wenn die Arrestierten ihren Teil der Vereinbarung im Rahmen der einvernehmlichen Streitbeilegung erfüllt haben.

### **Zu § 34 – Durchsuchung und Absuchung**

Absatz 1 Satz 1 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume abzusuchen beziehungsweise zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Hierbei ist stets auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu achten. Insbesondere der Einsatz technischer oder sonstiger Mittel muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls verhältnismäßig sein.

Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählen etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektoren oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Die Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind.

Absatz 1 Satz 1 gestattet nur die Durchsuchung mittels Abtastens der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass diese Durchsuchung der Arrestierten nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchgeführt werden darf. Bei der Durchsuchung von bekleideten Arrestierten dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung vornehmen. Absatz 1 Satz 3 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Arrestierten und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Arrestierten Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Durchsuchung durch Bedienstete des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Berechtigtes Interesse kann beispielsweise der Schutz des Schamgefühls bei trans- oder intergeschlechtlichen Personen sein. Absatz 1 Satz 4 ordnet an, dass das Schamgefühl der Arrestierten im Rahmen der Durchsuchung zu schonen ist.

Absatz 2 enthält Regelungen zur körperlichen Durchsuchung der Arrestierten, die mit deren Entkleidung verbunden ist. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen,

die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln vorzunehmen ist. Die Maßnahme darf nach Absatz 2 Satz 1 nur entweder bei Gefahr im Verzug oder aber im begründeten Einzelfall von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt angeordnet werden. Sie oder er kann diese Befugnis aber nach § 44 Absatz 1 Satz 3 auf andere Bedienstete übertragen. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Arrestierten müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 2 Satz 2 bestimmt, dass die körperliche Durchsuchung, die mit einer Entkleidung der Arrestierten verbunden ist, nur in Anwesenheit von Bediensteten gleichen Geschlechts erfolgen und auch nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchgeführt werden darf. Nach Absatz 2 Satz 3 dürfen Entkleidungen nur in einem geschlossenen Raum stattfinden. Satz 4 stellt klar, dass andere Arrestierte dabei nicht zugegen sein dürfen. Absatz 2 Satz 5 normiert, dass sowohl die Durchführung als auch das Ergebnis der körperlichen Durchsuchung in den Akten zu dokumentieren sind. Damit wird eine Überprüfung dieser die Arrestierten erheblich belastenden Maßnahmen ermöglicht.

Absatz 2 Satz 6 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Arrestierten und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung durchführenden Bediensteten. Damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Arrestierten Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung durch Bedienstete des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts in Betracht. Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Arrestierten vorliegen.

Absatz 2 Satz 7 ordnet an, dass das Schamgefühl der Arrestierten im Rahmen der körperlichen Durchsuchung zu schonen ist.

Nach Absatz 3 ist die Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters nach Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative den Arrestierten mündlich zu eröffnen und zu begründen.

### **Zu § 35 – Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelmissbrauch**

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Zu den im Vollzug bewährten Verfahren und Mitteln zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln gehören beispielsweise die Abgabe einer Urinprobe oder Atemalkoholmessungen. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe zu diesem Zweck nicht gestattet.

### **Zu § 36 – Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Die Bestimmung normiert die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Arrestierten ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur soweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen der Anordnung und sieht das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maß“ vor.

Die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen sind in Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich (Ausnahme siehe Absatz 3) abschließend genannt. Nummer 1 ermöglicht den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, deren Besitz objektiv zur Begründung oder Aufrechterhaltung einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 beiträgt oder beitragen könnte. Die Beobachtung der Arrestierten nach Nummer 2 ist nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Nummer 3 sieht die Möglichkeit der – regelmäßig nur kurzzeitigen – Trennung von allen anderen Arrestierten vor. Aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung ist sie nur bis zu 24 Stunden zulässig. Nummer 4 lässt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände zu, begrenzt aber im Hinblick auf den Charakter des Arrests die Dauer der Unterbringung auf maximal 12 Stunden. Gefahren, denen durch diese besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht begegnet werden kann, ist gegebenenfalls mit einem Aufschub oder einer Unterbrechung des Arrests zu begegnen.

Absatz 2 Satz 2 normiert, dass die nach Satz 1 zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen auch kumulativ angeordnet werden können.

Absatz 3 ermöglicht über die in Absatz 2 Satz 1 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen hinaus unter engen Voraussetzungen eine Fesselung der Arrestierten als „ultima ratio“. Zu denken ist hier insbesondere an hochgradig aufgebrachte Arrestierte. Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Fesselung nur dann zulässig, wenn sie zur Abwehr einer Selbsttötung oder einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist, also nicht durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann. Die Fesselung darf nur im besonders gesicherten Arrestraum und nur vorübergehend, das heißt in der Regel Minuten oder allenfalls wenige Stunden andauern. Absatz 3 Satz 2 beschreibt die Regelform dieser Fesselung, von der ausnahmsweise abgewichen werden kann. Absatz 3 Satz 3 fordert in den Fällen des Absatzes 3 eine ständige und unmittelbare Überwachung als zusätzliche Schutzmaßnahme für die Arrestierten.

Nach Absatz 3 Satz 4 muss unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt werden. Dementsprechend ist unverzüglich nach der Fesselung eine Ärztin oder ein Arzt zu verständigen, um den aktuellen Gesundheitszustand abzuklären. Zudem ist eine Entscheidung über die Arrestfähigkeit einzuholen.

Absatz 3 Satz 5 sieht ausdrücklich vor, dass die Arrestierten hinsichtlich Art und Umfang der Fesselung zu schonen sind. Die Fesselung ist streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Nach Absatz 3 Satz 6 erste Alternative dient die Lockerung der Fesselung der Wahrung der Menschenwürde, entspricht in den weiteren, nicht abschließend genannten Fällen aber auch praktischen Bedürfnissen. Eine Lockerung kann auch aus medizinischen Gründen geboten sein. Die Fesselung ist nach Absatz 3 Satz 7 zu entfernen, wenn die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch andere, mildere Mittel abgewendet werden kann.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Leiterin oder des Leiters der Anstalt für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch diese kann sie oder er gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 auf andere Bedienstete übertragen. Andere Bedienstete können besondere Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz nur bei Gefahr im Verzug vorläufig anordnen. Nach Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz müssen sie unverzüglich die Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der Anstalt bzw. der oder des Anordnungsberechtigten einholen.

Absatz 5 Satz 1 schreibt vor, dass die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme gegenüber den Arrestierten mündlich zu eröffnen und zu erläutern ist. Zudem ist die Anordnung nach Absatz 5 Satz 2 mit einer kurzen Begründung aktenkundig zu machen.

Absatz 6 Satz 1 und 2 enthalten besondere Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Absatz 6 Satz 2 schreibt eine Überprüfung in angemessenen zeitlichen Abständen vor. Mit Blick auf die kurze Dauer des Arrests und wegen der Schwere des Eingriffs wird hier eine Überprüfung im Abstand von wenigen Stunden geboten sein. Auch wird bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Dauer des Arrests im Einzelfall zu berücksichtigen sein. Absatz 6 Satz 3 sieht bestimmte Dokumentationspflichten vor, um eine Überprüfung der Entscheidungen und Maßnahmen zu ermöglichen.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung und während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum zu minimieren, sieht Absatz 7 vor, dass die Arrestierten während dieser Zeit in besonderem Maß zu betreuen sind.

Absatz 8 ordnet die alsbaldige ärztliche Überwachung von Arrestierten an, die in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht sind. Die alsbaldige ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

## **Abschnitt 10 – Unmittelbarer Zwang**

### **§ 37 – Begriffsbestimmungen**

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsanwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Absatz 3 Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen.

Absatz 4 Satz 1 erlaubt als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nur dienstlich zugelassene Fesseln. Nach Absatz 4 Satz 2 ist der Gebrauch von Waffen im Jugendarrestvollzug im Rahmen des unmittelbaren Zwangs generell ausgeschlossen.

### **Zu § 38 – Allgemeine Voraussetzungen**

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Arrestierten auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie es unternehmen, Arrestierte zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, unberührt bleibt. Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. Handeln sie allerdings auf Anordnung ihres Vorgesetzten, werden sie unter den weiteren Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 BeamtStG von dieser Verantwortung entlastet. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum. Über Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz insoweit beim Bund.

### **Zu § 39 – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet und erforderlich, das angestrebte Ziel zu erreichen sowie verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 verpflichtet zur Wahl des mildesten Mittels. Absatz 2 regelt eine Folgenabschätzung.

### **Zu § 40 – Androhung**

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung vorzuzugehen. Die Androhung dient auch dazu, den Konflikt zu entschärfen, da sie für sich genommen bereits ausreichen kann, um an die Vernunft Arrestierter oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Nach Satz 2 kann unmittelbarer Zwang allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

## **Abschnitt 11 – Beschwerde**

### **Zu § 41 – Beschwerderecht**

Absatz 1 gibt den Arrestierten das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wird das persönliche Gespräch den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Anders als in Absatz 2 steht dieses Recht den Arrestierten jedoch nicht nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zugunsten Dritter können sie ebenfalls an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter herantragen, da im Arrest, anders als im Jugendstrafvollzug, die Bildung einer Interessenvertretung mit Blick auf die kurze Aufenthaltsdauer und die damit verbundene große Fluktuation der Arrestierten nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die den Arrestierten rechtlich garantierte Möglichkeit, im Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich des Absatzes 1 nicht auf Fälle, in denen sich Arrestierte wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter wenden, sondern bezieht insbesondere Fälle ein, in denen Arrestierte Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Zwar steht es den Arrestierten frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses oder an andere Stellen zu wenden. Jedoch werden sie mit Blick auf die kurze Dauer des Arrests und die im Vergleich dazu lange Dauer solcher Verfahren von dieser Möglichkeit selten bis hin zu fast nie Gebrauch machen. Deshalb hat das persönliche Gespräch mit der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter hier eine deutlich größere Bedeutung zur Konfliktregelung als im Jugendstrafvollzug und ist von der Leiterin oder dem Leiter der Anstalt auch entsprechend prioritär zu behandeln.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Arrestierten bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können. Anders als in Absatz 1 steht dieses Recht den Arrestierten nur in eigenen Angelegenheiten zu.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Absatz 1 und 2 bestehen bleiben.

## **Abschnitt 12 – Kriminologische Forschung**

### **Zu § 42 – Evaluation, kriminologische Forschung**

Die Programme zur Förderung der Arrestierten müssen auf den Behandlungsbedarf der Arrestierten zugeschnitten werden, um das Ziel des Arrests, die Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten, besser zu erreichen. So sollen die Rückfallquoten der aus dem Jugendarrest Entlassenen gesenkt werden. Hierfür sind die Programme und Maßnahmen des Arrests nach Absatz 1 auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit zu evaluieren. Für die Fortentwicklung des Arrests ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden.

Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der Kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann nach Absatz 2 Satz 1 aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen. § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin (JVollzDSG Bln) ist mit der Maßgabe anwendbar, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzugs übermittelt werden dürfen.

## **Abschnitt 13 – Aufbau und Organisation der Anstalten**

### **Zu § 43 – Jugendarrestanstalt, Festsetzung der Belegungsfähigkeit**

Absatz 1 bestimmt, dass der Jugendarrest in organisatorisch, personell und baulich selbständigen Jugendarrestanstalten vollzogen wird. Die Bestimmung stellt den Grundsatz auf, dass die Arrestierten von denjenigen getrennt unterzubringen sind, die nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verurteilt sind. Die Arrestierten sollen dadurch vor schädlicher Einflussnahme geschützt werden. In eigenständigen Arrestanstalten können außerdem die spezifischen Anforderungen an die Ausgestaltung des Arrests entwickelt und umgesetzt werden. Die Norm lässt es zu, dass der Arrest auch nur in einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anstalt vollzogen wird.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass bedarfsgerechte Einrichtungen zur Durchführung der Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen sind, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen und den Arrest erzieherisch auszugestalten. Die räumliche und technische Ausstattung der Anstalten hat sich an den Standards vergleichbarer Erziehungseinrichtungen zu orientieren. Nach Absatz 2 Satz 2 sind Arrest- und Funktionsräume, insbesondere Gruppen- und Gemeinschaftsräume, bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten. Absatz 2 Satz 3 ergänzt, dass Satz 2 auch für Besuchs-, Freizeit- und Sporträume sowie Räume zum Zweck der Seelsorge gilt.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit durch die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 49 Absatz 1) nach Absatz 3 Satz 1 dient der Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter denen das Arrestziel erreicht und die Aufgaben des Arrests erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalten nach deren Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Absatz 3 Satz 2 auf Absatz 2 der Norm macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für Maßnahmen der Förderung nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der erforderlichen erzieherischen Hilfen bleibt die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs für die Arrestierten Makulatur.

## Zu § 44 – Anstalts- und Arrestleitung

Nach Absatz 1 Satz 1 hat jede Anstalt eine Anstaltsleiterin oder einen Anstaltsleiter. Absatz 1 Satz 2 präzisiert die Aufgaben und Befugnisse, die die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter als Führungskraft hat und betont ihre oder seine Gesamtverantwortung für die Anstalt – auch im Hinblick auf die Förderung und sichere Unterbringung der Arrestierten. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Arrests, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Arrest-, aber auch Strafvollzugsanstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters liegt im Management der Anstalt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trifft im Rahmen der für die Anstalt mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Zielvereinbarungen eigenständige Entscheidungen über die grundsätzliche fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel. Zu einer zeitgemäßen Verwaltung gehört neben der dezentralen Fachverantwortung auch die Umsetzung der dezentralen Ressourcenverantwortung, das heißt die Verlagerung der Verantwortung für die Ressourcen, wie etwa Personal und Sachmittel, auf die Fachbereiche, um so die Schaffung von Transparenz, die Vereinfachung von Strukturen und die umfassende personelle Eigenverantwortung zu fördern. Durch ein darauf abgestimmtes Berichtswesen an die Führungsspitze der Anstalt wird die im System dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung einerseits angestrebte ergebnisorientierte Steuerung möglich und andererseits der für die besonderen Belange der Arrestierten sowie die zu wahrende Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderliche Informationsfluss gewährleistet. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet im Rahmen dieses Managementsystems weiterhin über Einzelangelegenheiten, denen ein herausgehobener Stellenwert beziehungsweise besondere Bedeutung zukommt. Neben der finanziellen Gesamtverantwortung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter für das Personal- und Qualitätsmanagement zuständig. Vor allem hat sie oder er im Rahmen der Personalentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungs- und Lernpotential der Bediensteten erkannt, gehalten und gefördert wird.

In Anbetracht der Komplexität und Vielzahl der zu erfüllenden Aufgaben der Anstalten besteht die sachliche Notwendigkeit, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zahlreiche Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen Erledigung auf Bedienstete delegiert, Absatz 1 Satz 3. Dies geschieht durch einen Geschäftsverteilungsplan nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann zulässig, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zuweist. In diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen. Die so getroffenen Entscheidungen gelten dann als solche der Anstalt und sind gerichtlich, ohne dass vorher eine Beschwerdeentscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abgewartet werden muss, überprüfbar. Die Aufsichtsbehörde kann sich nach Absatz 1 Satz 4 die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

Absatz 2 führt zur fachlichen Umsetzung der Grundsätze der Arrestgestaltung des § 3 die Stelle der Arrestleitung ein. Sie ist verantwortlich für die erzieherische Ausgestaltung und Organisation des Arrests. Diese Aufgabe kann die Anstaltsleiterin

oder der Anstaltsleiter nicht in gleichem Maß leisten, da sie oder er zwar – wie von § 37 JGG gefordert – erzieherisch befähigt und in der Jugendberziehung erfahren sein soll, jedoch in der Regel als Juristin oder Jurist nicht über derart fundierte pädagogische Kenntnisse verfügt wie eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge. Auch steht der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter neben der jugendrichterlichen Tätigkeit nur ein vergleichsweise kleiner Teil ihrer Arbeitszeit für die Anstaltsleitung zur Verfügung. Daher bedarf es zur Umsetzung der gesetzgeberischen Konzeption einer Person im Arrest, die sowohl die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter als auch die Bediensteten fachlich unterstützt und damit für die erzieherische Ausgestaltung des gesamten Arrests unverzichtbar ist. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter und die Arrestleiterin oder der Arrestleiter haben eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann von seiner Befugnis nach Absatz 1 Satz 3 Gebrauch machen und weitere Aufgabenbereiche oder Befugnisse auf die Arrestleiterin oder den Arrestleiter übertragen. Mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Arrestleitung für die fachliche Ausgestaltung des gesamten Arrests sind bei der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber hier besonders hohe Anforderungen an deren Qualifikation zu stellen. Die Arrestleiterin oder der Arrestleiter untersteht der Dienstaufsicht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

§ 90 Absatz 2 Satz 2 JGG bestimmte bisher den Jugendrichter am Ort des Vollzugs zum Vollzugsleiter. Dieser ist nach § 85 Absatz 1 JGG auch zugleich Vollstreckungsleiter. Absatz 3 Satz 1 greift diese sinnvolle Bestimmung auf. Absatz 3 Satz 2 regelt die Auswahl der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters durch die Aufsichtsbehörde für den Fall, dass am Ort des Arrests eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht oder sogar mehrere tätig sind. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 JAVollzO.

Abweichend von Absatz 3 sieht Absatz 4 Satz 1 erstmalig vor, dass die Aufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur Anstaltsleiterin oder zum Anstaltsleiter bestellen kann. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter des § 85 Absatz 1 JGG nicht zugleich Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter. Letztere oder letzterer hat in diesen Fällen eng mit der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter zusammenzuarbeiten, um von ihr oder ihm für erforderlich gehaltene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen anzuregen. Aus diesem Grund ist die Bestellung auf begründete Ausnahmefälle beschränkt. Die Bestellung einer Beamtin oder eines Beamten zur Anstaltsleiterin oder zum Anstaltsleiter ist möglich, weil die Länder im Rahmen der Föderalismusreform seit 1. September 2006 die Kompetenz auch für die Regelung dieser Materie haben und § 90 Absatz 2 Satz 2 JGG ersetzen können. Bei der Auswahl der Beamtin oder des Beamten gelten die gleichen Anforderungen wie in § 37 JGG. Die Befähigung zum Richteramt ist keine Voraussetzung, da die Position in einer erzieherisch ausgerichteten Anstalt auch von einer Psychologin oder einem Psychologen oder einem anderen Fachdienst des höheren Dienstes ausgefüllt werden kann. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass auch bei der Trennung von Vollstreckungs- und Anstaltsleitung nach Satz 1 die Regelung des § 85 Absatz 1 JGG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass eine Abgabe der Vollstreckungsleitung an die Jugendrichterin oder den Jugendrichter zu erfolgen hat, die oder der am Ort des Arrests nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständig ist.

## **Zu § 45 – Bedienstete**

Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Arrests nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit qualifiziertem Fachpersonal ausgestattet ist. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Arrestziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Anforderungen an Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Arrestierten berücksichtigen. Bei Bedarf ist auch auf externe Kräfte, insbesondere aus ambulanten Einrichtungen, zurückzugreifen. Die erforderliche erzieherische Betreuung und die Durchführung von Gruppenmaßnahmen müssen auch in der Freizeit und am Wochenende gewährleistet sein. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Betreuung der Arrestierten zur Verfügung steht.

Satz 2 hebt hervor, dass die in der Anstalt tätigen Bediensteten für die erzieherische Gestaltung des Arrests geeignet und qualifiziert sein müssen. Sinnvoll ist es, sie durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit mit den Arrestierten vorzubereiten. Nach Satz 3 soll die regelmäßige Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, wozu auch Teamsupervisionen durch Externe gehören, einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Arrestierten gewährleisten. Zur Qualitätssicherung erhalten die Bediensteten die Gelegenheit zur Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

#### **Zu § 46 – Seelsorgerinnen und Seelsorger**

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 bis 3 die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Nach Absatz 1 Satz 1 werden Seelsorgerinnen und Seelsorger von der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde haupt- oder nebenamtlich berufen. Nach Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz ist diese Aufgabe beispielsweise auch durch ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zu ermöglichen, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. Auch die Sicherstellung der seelsorgerischen Betreuung für diejenigen Arrestierten, die Religionsgemeinschaften angehören, die – wie etwa bisher die muslimischen Gemeinden und Verbände – dezentral organisiert sind und bei denen es keine einheitliche institutionelle Struktur mit hierarchischen Gliederungen gibt, fällt darunter. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gewährt damit den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten. Die Aufsichtsbehörde regelt hierzu nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz das Nähere. In welcher Art, Weise und Umfang sie dies tut, beispielsweise durch eine Vereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Bestellung beziehungsweise Durchführung der Seelsorge oder durch anderweitige Konzepte und Modelle, bleibt ihr unter Berücksichtigung des seelsorgerischen Bedarfs der Arrestierten überlassen.

Absatz 2 betont den Stellenwert der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Bediensteten des Arrests zur Erreichung des Arrestziels, hebt aber zugleich die eigenverantwortliche Stellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger hervor. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen im Arrestalltag für einige Arrestierte eine wichtige Rolle ein und begleiten sie bei der Ausübung ihres Glaubens. Durch ihre berufsbezogene Schweigepflicht haben sie eine Vertrauensposition inne, die es ihnen ermöglicht, besonderen Zugang zu den Arrestierten zu erlangen. Bei der Zusammenarbeit sind hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Verarbeitung in

Personalakten enthaltener Daten und des Schutzes des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses die Vorgaben der §§ 58 bis 60 JVollzDSG Bln einzuhalten.

Nach Absatz 3 können die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstalt externe Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer zuziehen.

### **Zu § 47 – Ärztliche Versorgung**

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, die ärztliche Versorgung der Arrestierten sicherzustellen. Die Bestimmung schafft die Grundlage für die Organisation der ärztlichen Versorgung, verzichtet jedoch darauf, exakt zu bestimmen, wie und durch wen diese sichergestellt wird. So ermöglicht sie eine nebenamtliche oder vertragliche Versorgung, je nach den jeweiligen Gegebenheiten.

### **Zu § 48 – Hausordnung**

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Bestimmungen den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Arrestierten zu erläutern. Die Hausordnung ist so abzufassen, dass die Arrestierten den Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben verstehen können. Es sind namentlich die Rechte und Pflichten der Arrestierten sowie der strukturierte Tagesablauf als besonders wichtige Elemente des täglichen Anstaltslebens aufzunehmen, auch die Besuchszeiten sind aufzunehmen. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird den Arrestierten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Satz 2 sieht die Zulässigkeit des Genehmigungsvorbehalts der Aufsichtsbehörde vor. Nach Satz 3 ist die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

## **Abschnitt 14 – Aufsicht, Beirat, Besichtigungen**

### **Zu § 49 – Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

Absatz 1 regelt, dass die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Arrests zu sichern. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass bei vergleichbaren Sachverhalten die Arrestierten in den verschiedenen Anstalten gleichmäßig nach Recht und Gesetz behandelt werden, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden. Sie sorgt durch Festlegung von Qualitätsstandards und Rahmenkonzepten für die Ausgestaltung des Arrests und steuert die Fortentwicklung durch Zielvereinbarungen und Controlling.

Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde erfordert Fachkenntnisse, weshalb nach Absatz 2 Satz 1 an der Aufsicht über die Gesundheitsfürsorge sowie die Förderung der Arrestierten Fachleute der betreffenden Disziplinen zu beteiligen sind. Die Fachaufsicht muss nicht notwendigerweise durch eigene Bedienstete ausgeübt werden. Die Aufsichtsbehörde kann sich nach Absatz 2 Satz 2 hierzu auch externen Sachverständigen bedienen.

Nach Absatz 3 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest, wenn der Arrest nicht nur in einer Anstalt vollzogen

wird. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller Arrestierten so transparent geregelt ist.

Absatz 4 bestimmt, dass der Arrest im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften auch in selbständigen Anstalten der Justizverwaltungen anderer Bundesländer vollzogen werden kann.

### **Zu § 50 – Anstaltsbeiräte**

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Arrests.

Jede Anstalt ist nach Absatz 1 Satz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Nach Absatz 1 Satz 2 ist bei der Besetzung auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken, womit sich die Regelung der Norm des § 15 Absatz 1 des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes annähert. Zudem dient die angestrebte Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund der Stärkung der interkulturellen Öffnung im Land Berlin und ist auch mit Blick auf die in den Anstalten befindlichen Arrestierten mit Migrationshintergrund erstrebenswert. Absatz 1 Satz 3 bestimmt, dass Bedienstete dem Anstaltsbeirat nicht angehören dürfen, um eine Interessenkollision zu vermeiden. Zur Wahrung der besonderen jugendtypischen Belange im Arrest soll nach Absatz 1 Satz 4 mindestens ein Mitglied des Anstaltsbeirats in der Jugendhilfe erfahren sein.

Der Anstaltsbeirat soll nach Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits nach Absatz 2 Satz 1 Ideen und Anregungen von außen in den Arrest bringen und so an dessen Gestaltung, insbesondere bei allgemeinen Aspekten des Arrests, beratend mitwirken. Nach Absatz 2 Satz 2 soll der Anstaltsbeirat andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Arrests sensibilisieren. Er soll vielfältige Kontakte zur Außenwelt knüpfen und so dazu beitragen, dass die Anstalt gut in ein landesweites Hilfesystem für die Arrestierten integriert ist. Hierdurch sollen die Arrestierten bei der Vermittlung in weiterführende Hilfen unterstützt werden.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Anstaltsbeirats ist es nach Absatz 3, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Arrestierten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 die erforderlichen Informationen über die Unterbringung der Arrestierten und die Gestaltung des Arrests sowie die Arbeitsbedingungen der Bediensteten verschaffen. Dazu können sie insbesondere nach Absatz 4 Satz 1 die Anstalt gemäß § 52 Absatz 1 besichtigen und sie begehen, das heißt sich ohne Begleitung durch Bedienstete auf dem Anstaltsgelände bewegen. Zudem können sie nach Absatz 4 Satz 2 die Arrestierten in ihren Arresträumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten. Sie gehören gemäß § 13 Absatz 4 Nummer 23 zu den privilegierten Kontaktpersonen.

Absatz 5 Satz 1 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind. Nach Absatz 5 Satz 2 gilt diese auch nach Beendigung des Ehrenamtes zeitlich unbegrenzt weiter.

Nach Absatz 6 hat die Aufsichtsbehörde die Berufung, Zusammensetzung, Amtszeit, Sitzungsgelder und Abberufung der Beiratsmitglieder zu regeln.

### **Zu § 51 – Berliner Vollzugsbeirat**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 115 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, § 112 des Berliner Strafvollzugsgesetzes sowie § 86 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind wie die einzelnen Mitglieder des für jede Anstalt zu bildenden Anstaltsbeirats in ihrem Auftrag von den Anstalten und der Aufsichtsbehörde unabhängig. Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt als Dachvertretung für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Vollzugs mit. Seine Mitglieder kommen aus interdisziplinären Fachrichtungen, beispielsweise aus der Ärzte- und Rechtsanwaltschaft oder aus sozialpädagogischen Bereichen. Er unterstützt die Anstalten und erörtert mit der Aufsichtsbehörde Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundsätzlichen und anstaltsübergreifenden Angelegenheiten. Die berufenen Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats stellen eine Schnittstelle zu den Mitgliedern der einzelnen Anstaltsbeiräte dar. Sie tragen in kontinuierlichen Sitzungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Anstaltsbeiräte zusammen und beschäftigen sich darüber hinaus mit vollzugsrelevanten Themen. Zudem finden regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde statt, wodurch ein konstruktiver wechselseitiger Austausch von Informationen gewährleistet ist. Der Berliner Vollzugsbeirat vermag es gerade als multidisziplinäres Gremium, die Vielschichtigkeit der Betrachtung, Bewertung und Beratung im Rahmen des Vollzugs sachgerecht umsetzen zu können.

### **Zu § 52 – Besichtigungen**

Die Bestimmung regelt die Besichtigung der Anstalten. Nach Absatz 1 ist den Mitgliedern derjenigen Institutionen, deren Kontakte mit Arrestierten nach § 13 Absatz 4 Nummern 7 bis 23 gestattet und nicht beaufsichtigt werden, die Besichtigung der Anstalten zu gestatten. Im Hinblick auf die diesen Personen übertragenen Aufgaben ist der Zutritt zu den Anstalten erforderlich, um sich selbst ein Bild über die dortigen Verhältnisse und die Arrestorganisation machen zu können.

Die Besichtigung durch andere Personen kann nach Absatz 2 Satz 1 gestattet werden. Ihre Zulassung erfolgt unter dem Gesichtspunkt des beruflichen oder sonstigen anderweitigen sachlichen Informationsinteresses. Hierbei sind jedoch stets die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Arrestierten zu berücksichtigen. Deshalb sind „Besichtigungen“ einzelner Arresträume von der Zustimmung der betroffenen Arrestierten abhängig. Zudem darf durch die Besichtigung die Erreichung des Arrestziels oder die Vermittlung der Arrestierten in weiterführende Hilfen nicht behindert werden, weshalb an die Erlaubnis zur Besichtigung gemäß Absatz 2 Satz 2 Auflagen geknüpft werden können. Nach Absatz 2 Satz 3 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn durch die Besichtigung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden. Nach Absatz 2 Satz 4 bedürfen Besichtigungen durch Vertreterinnen oder Vertreter der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens oder des Films der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Diese ist durch ihre rechtliche und tatsächliche Sachkunde mit solchen Anfragen vertraut, hat den Gesamtüberblick und kann die Anstalten insofern in diesem Bereich unterstützen. Zudem sind durch solche Besichtigungen die Persönlichkeitsrechte der Arrestierten in ganz besonderem Maß betroffen.

Absatz 3 betont, dass bei allen Besichtigungen die Persönlichkeitsrechte der Arrestierten zu berücksichtigen sind.

## **Abschnitt 15 – Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe**

### **Zu § 53 – Grundsatz**

Die Bestimmung benennt alle neben dem Dauerarrest (§ 6 Absatz 2) in Betracht kommenden sonstigen Formen des Arrests, nämlich Freizeit- und Kurzarrest (Nummer 1), Nichtbefolgungsarrest (Nummer 2) sowie Jugendarrest neben Jugendstrafe – sogenannter Warnschussarrest – (Nummer 3) und bestimmt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Dauerarrest, soweit nachfolgend in §§ 54 bis 56 nichts anderes bestimmt ist.

### **Zu § 54 – Freizeit- und Kurzarrest**

Die Norm trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Arrestierte im Freizeit- und Kurzarrest nur wenige Tage, häufig nur ein Wochenende, in der Anstalt befinden. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass von den Normen des Abschnitts 4 abgewichen werden kann, wenn dies wegen der kurzen Arrestdauer nicht sinnvoll umsetzbar ist. Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass auch ein kurzer Aufenthalt im Arrest nicht auf ein „Wegsperrn“ beschränkt sein soll. Deshalb sind auch im Freizeit- und Kurzarrest Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 3 anzubieten. Gleichwohl kommen aufgrund der Kürze des Arrests nicht alle Maßnahmen, die den Arrestierten im Dauerarrest angeboten werden, in Betracht, sondern nur solche, die in der zur Verfügung stehenden Zeit sinnvoll erscheinen.

Absatz 2 regelt Abweichungen von den für den Dauerarrest bestimmten Vorgaben.

Nach Absatz 2 Satz 1 findet eine ärztliche Zugangsuntersuchung (§ 7 Absatz 3) nur dann statt, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit oder für eine behandlungsbedürftige Erkrankung bei den Arrestierten bestehen. Dies dürfte insbesondere bei Verdacht auf Vorliegen einer ansteckenden Krankheit der Fall sein.

Nach Absatz 1 Satz 2 findet § 8 keine Anwendung. Damit entfallen das ausführliche Zugangsgespräch, die Erörterung des Förder- und Erziehungsbedarfs sowie die Verschriftlichung dessen wesentlichen Ergebnisses. Gleichwohl hat die Anstalt auch mit Arrestierten im Freizeit- oder Kurzarrest ein Aufnahmegespräch zu führen (§ 7 Absatz 1).

Absatz 2 Satz 3 regelt eine zulässige Abweichung von § 16 Absatz 2. Die Normierung knüpft an § 25 Absatz 3 Satz 4 JAVollzO an und hat den Zweck, den Entlassungszeitpunkt auch im Freizeit- und Kurzarrest so festzusetzen, dass die Arrestierten keine schulischen oder beruflichen Nachteile erleiden. Danach können Arrestierte im Freizeit- und Kurzarrest auch schon am Vorabend entlassen werden, wenn sie nur so am nächsten Morgen ihre Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder die Schule rechtzeitig erreichen können.

Nach Absatz 2 Satz 4 wird ein Schlussbericht (§ 17) nur erstellt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Da aufgrund der kurzen Arrestdauer wenige Maßnahmen durchgeführt werden können, wird sich ein solcher Bericht in der Regel auf Aussagen zur Persönlichkeit der Arrestierten, den Lebensumständen, dem Sozialverhalten sowie auf die Darlegung weiteren Förder- und Erziehungsbedarfs

konzentrieren. Obgleich das Führen eines Entlassungsgesprächs ebenfalls nur aus besonderen Gründen erforderlich ist, kann es in einigen Fällen trotzdem sinnvoll sein.

### **Zu § 55 – Nichtbefolgungsarrest**

Die Norm hat den Vollzug des Nichtbefolgungsarrests, auch bekannt als „Beugearrest“ oder „Ungehorsamsarrest“, zum Gegenstand. Dieser ist dazu gedacht, die Erfüllung der verhängten Pflichten zu erzwingen und ersetzt diese nicht.

Beim Nichtbefolgungsarrest geht es nach Absatz 1 Satz 1 zunächst darum, festzustellen, weshalb die Arrestierten den Pflichten, die ihnen auferlegt wurden, nicht nachgekommen sind. Auf dieser Basis kann entschieden werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Arrestierten sollen nach Absatz 1 Satz 2 dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen. Dies soll in geeigneten Fällen auch bereits während des Arrests erfolgen.

Absatz 2 bestimmt, dass in den Fällen des § 98 Absatz 2 OWiG an die Stelle der Auseinandersetzung mit der Straftat nach § 6 Absatz 3 eine Auseinandersetzung mit der dem Nichtbefolgungsarrest zugrundeliegenden Ordnungswidrigkeit tritt.

Der Schlussbericht im Nichtbefolgungsarrest hat nach Absatz 3 zusätzlich auch Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Arrests zu enthalten. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Absatz 4 berücksichtigt, dass der Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrest angeordnet werden kann. In diesen Fällen findet zusätzlich § 54 Anwendung.

### **Zu § 56 – Jugendarrest neben Jugendstrafe**

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Gestaltung des Arrests im Falle des Jugendarrests neben Jugendstrafe – und dabei insbesondere bei den Einzel- und Gruppenmaßnahmen – auch an den in § 16a Absatz 1 bis 3 JGG genannten und im Einzelfall einschlägigen Anordnungsgründen zu orientieren hat.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, der Bewährungshilfe bereits während des Arrests eine enge Zusammenarbeit mit den Arrestierten zu ermöglichen. Der Arrest soll dazu genutzt werden, eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern. Dazu gehört neben der entsprechenden Ausgestaltung des Arrests auch eine möglichst nahtlose Anschlussbetreuung durch die Bewährungshilfe. Nach Absatz 2 Satz 1 hat die Anstalt der Bewährungshilfe deshalb die Kontaktaufnahme mit den Arrestierten und den weitergehenden Kontakt zu ermöglichen. Nach Absatz 2 Satz 2 sind die Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen zwischen der Bewährungshilfe und der Anstalt abzustimmen.

Absatz 3 regelt Besonderheiten bei den Außenkontakten der Arrestierten, wenn der Arrest verhängt wurde, um die Arrestierten für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen. Die Anstalt hat hier besonderes Augenmerk auf das Lebensumfeld der Arrestierten zu richten.

Absatz 4 berücksichtigt, dass Jugendarrest neben Jugendstrafe auch in der Form des Kurz- und Freizeitarrests angeordnet werden kann. Insoweit findet § 54 zusätzlich Anwendung.

## **Abschnitt 16 – Schlussbestimmungen**

### **Zu § 57 – Einschränkung von Grundrechten**

Die Bestimmung trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

### **Zu § 58 – Ersetzung von Bundesrecht**

Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 GG bei den Ländern. Vorher war der Strafvollzug, der den Vollzug des Jugendarrests mit einschließt, Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Nach der Übergangsregelung des Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden. Bisher regelte Bundesrecht den Vollzug des Jugendarrests, nämlich § 90 JGG sowie die Jugendarrestvollzugsordnung. Diese Regelungen werden durch das hiesige Gesetz ersetzt mit Ausnahme der Vorschriften in der Jugendarrestvollzugsordnung, die die Vollstreckung des Jugendarrests betreffen und damit von der Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nicht erfasst sind.

### **Zu § 59 Inkrafttreten**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## **B. Wesentliche Ansichten der angehörten Fachkreise und Verbände:**

Bei der Vorbereitung des Gesetzes wurden nach frühzeitiger Beteiligung der anderen Senatsmitglieder beteiligte Fachkreise und Verbände nach § 39 GGO II angehört.

Einige der Anregungen und Hinweise der Fachkreise und Verbände wurden bereits im Gesetzestext oder den Einzelbegründungen berücksichtigt. Die wesentlichen Ansichten der angehörten Fachkreise und Verbände lassen sich im Übrigen wie folgt wiedergeben:

Insgesamt wird der Gesetzentwurf begrüßt, insbesondere die Ausrichtung auf den Förder- und Erziehungsgedanken.

Zu § 3 bemängelt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, dass ein schriftlich ausformuliertes pädagogisches Konzept, das aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlichen Standards entsprechen müsse, Grundlage des Arrestvollzugs sein sollte. Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. schlägt vor, innerhalb der Regelung des Zusammenarbeitsgebots nach § 3 Absatz 6 die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe und auch Ehrenamtliche ausdrücklich im Gesetz zu benennen.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. rät, in § 6 aufzunehmen, dass die einzurichtenden Programme und Maßnahmen zur

Gewährleistung angemessener Qualitätsstandards auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse basieren sollten, eine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgen und eine kontinuierliche Fortentwicklung der Programme vorzunehmen sein sollte. Auch der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH e.V.) regt zu § 6 an, dass ein pädagogisches Gesamtkonzept unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erzieherischer Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln sei.

Der Verein TransInterQueer e.V. geht in seiner Stellungnahme insbesondere auf die Aspekte ein, die für trans\*, inter\* und nicht-binäre Personen relevant erscheinen. Er regt an, in die Vorschrift des § 7 Absatz 3 zur ärztlichen Untersuchung von Arrestierten eine einschränkende Regelung aufzunehmen, weil ärztliche Untersuchungen (re)traumatisierend wirken könnten, beispielsweise für Arrestierte, die zuvor zu kosmetischen oder hormonellen Eingriffen gezwungen worden seien.

Im Hinblick auf § 8 regt die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. an, über die genannten Quellen hinaus eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um gegebenenfalls weitere Informationen bei Dritten zu beschaffen. Zudem sollte eine Einbeziehungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten bei der Erstellung des Förderplans bestehen sowie die Möglichkeit einer Fortschreibung des Förderplans normiert werden. Zudem könnte man auch hier eine Mitwirkungspflicht der Arrestierten regeln mit der Möglichkeit entsprechend motivierender Anerkennung und Belohnung.

Hinsichtlich des Paketempfangs nach § 12 macht der Verein TransInterQueer e.V. deutlich, dass der Zugang zu geschlechtsbestätigenden Hilfsmitteln wie Schminke und Binder sichergestellt sein müsse, da diese essentiell für die Gesundheit von trans\*, inter\* und nicht-binären Personen sei. Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. schlägt vor, in § 12 auch eine Möglichkeit zur Untersagung des Schriftwechsels mit bestimmten Personen zu normieren, wenn schädliche Einflüsse drohten.

Hinsichtlich § 13 gibt die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. zu bedenken, ob die Begrenzung von Besuchen auf dringende Fälle oder Familienangehörige erforderlich sei. Es sei ausreichend, die erzieherische Sinnhaftigkeit der Besuche zur Voraussetzung zu machen, da Kontakte zu Besuchspersonen als durchaus förderungswürdig anzusehen seien. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter äußert zu der Gestattung von Telefongesprächen nach § 13, dass diese, wenn sie dem Vollzugsziel förderlich seien, in angemessenem Rahmen stets gestattet werden sollten.

Der DBH e.V. bemängelt, dass die Norm des § 14 vor dem Hintergrund dessen, dass die Arrestierten umfassend neue Informationstechnologien nutzen, zu zaghaft erscheine.

Der DBH e.V. bewertet die Regelungen zur Entlassung der Arrestierten, §§ 16 bis 19, als positiv.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter äußert zu § 26 Absatz 3, dass den Arrestierten eine deutlich umfangreichere Bewegung im Freien ermöglicht werden solle, weil es sich bei der vorgesehenen Stunde täglich um den menschenrechtlich gebotenen Mindeststandard für erwachsene Strafgefangene handele.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V. regt zu § 23 Absatz 3 an, die Fälle des Tragens von Anstaltskleidung auf Arrestierte zu begrenzen, die über keine geeignete oder angemessene Kleidung verfügten.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt mit Blick auf die Schwere des Eingriffs einer körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung (§ 34 Absatz 2) auch deren Begründung aktenkundig zu machen, damit Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit individuell überprüfbar seien.

Hinsichtlich der Normierung besonderer Sicherungsmaßnahmen empfiehlt die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Arrestierte, die im besonders gesicherten Arrestraum untergebracht seien (§ 36 Absatz 2, Absatz 8) durch therapeutisch geschultes Personal zu betreuen. Bei der Fesselung von Arrestierten (§ 36 Absatz 2, Absatz 3) solle eine Begleitung durch therapeutisches Personal ebenfalls vorgesehen werden.

Der Verein Aufstieg e.V. regt an, den Nichtbefolgungsarrest (§ 55) als Beugearrest zu bezeichnen, um dessen Wirkweise zu betonen.

#### C. Rechtsgrundlage

Artikel 59 Absatz 2 VvB.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Regelungen zur sprachlichen Gleichstellung von Männern und Frauen wurden beachtet. Der Diversität möglicher Geschlechterzuordnungen wurde Rechnung getragen. Geschlechterspezifische Regelungen wurden für weitere Geschlechter geöffnet.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte oder Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### F. Gesamtkosten

Das Gesetz ist für den Berliner Haushalt im Ergebnis mit keinen Kostensteigerungen verbunden. Mehrausgaben sieht das Gesetz nicht vor. Das Gesetz bildet die für den Berliner Jugendarrestvollzug bereits bestehenden Standards ab und schreibt sie gesetzlich fest und fort. Der Vollzugsaufwand verursacht voraussichtlich keine Mehrkosten.

### G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Gesetzesentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat insbesondere im Wesentlichen vergleichbare Regelungen mit dem Gesetz über den Vollzug des Jugendarrests im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 1) geschaffen. Beide Länder normieren nunmehr übereinstimmend die Zulässigkeit des Jugendarrestvollzugs in Anstalten anderer Länder im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften.

### H. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung

Im Hinblick darauf, dass das Gesetz für den Berliner Haushalt im Ergebnis kostenneutral ist, sind auch keine konkreten Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung zu erwarten. Entsprechendes gilt für den Bereich des Personals des Berliner Jugendarrestvollzugs. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 4. Mai 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucher-  
schutz und Antidiskriminierung

## **Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **Grundgesetz:**

#### **Artikel 1 GG**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

#### **Artikel 2 GG**

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### **Artikel 3 GG**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

#### **Artikel 4 GG**

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

#### **Artikel 5**

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

#### **Artikel 6 Absatz 2 GG**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

#### **Artikel 10 Absatz 1 GG**

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

#### **Artikel 19 Absatz 1 GG**

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

#### **Artikel 20 GG**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

#### **Artikel 33 Absatz 4 GG**

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen

#### **Artikel 70 Absatz 1 GG**

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

#### **Artikel 72 Absatz 1 GG**

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

#### **Artikel 74 Absatz GG**

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;

4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. (weggefallen)
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. (weggefallen)
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewalt-herrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Ge- werbe, Handel, Bankund Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaubestellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosen- versicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftli- chen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmit- teln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochseeund Küstenfischerei und den Küsten- schutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Woh- nungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmanns- siedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Men- schen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilge- werbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Kran- kenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienen- den Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersu- chung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;

27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

#### **Artikel 125a Absatz 1 GG**

Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

#### **Artikel 140 GG**

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

#### **Artikel 137 WRV**

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

**Artikel 141 WRV**

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

**Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin****§ 40 Verwertung, Vernichtung, Einziehung**

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Die betroffene Person, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht, vernichtet oder eingezogen werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt entsprechend.

**Beamtenstatusgesetz****§ 36 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit**

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des

Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anordnung ist durch die anordnende oder den anordnenden Vorgesetzten schriftlich zu bestätigen, wenn die Beamtin oder der Beamte dies unverzüglich nach Ausführung der Anordnung verlangt.

## **Fünftes Buch Sozialgesetzbuch**

### **§ 5 Versicherungspflicht**

#### **Absatz 1**

Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
- 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
3. Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteiler nach näherer Bestimmung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,
8. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; Studenten nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer

Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen,

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren,

11a. Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenantrags nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend,

11b. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch

a) auf eine Waisenrente nach § 48 des Sechsten Buches oder

b) auf eine entsprechende Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, wenn der verstorbene Elternteil zuletzt als Beschäftigter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches befreit war, erfüllen und diese beantragt haben; dies gilt nicht für Personen, die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrags privat krankenversichert waren, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Familienversicherung mit Ausnahme des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder die Voraussetzungen der Nummer 11,

12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Stellung des Rentenantrags in das Inland verlegt haben,

13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und

a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

## § 10 Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a, 3 bis 8, 11 bis 12 oder nicht freiwillig versichert sind,
3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentschädigungen), die wegen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung der Entlassungsentschädigung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentschädigung erreicht worden wäre; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt.

Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht. Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren.

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung oder Verzögerung durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes für die Dauer von höchstens zwölf Monaten; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; § 186 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend,
4. ohne Altersgrenze, wenn sie als Menschen mit Behinderungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind innerhalb der Altersgrenzen nach den Nummern 1, 2 oder 3 familienversichert war oder die Familienversicherung nur wegen einer Vorrangversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ausgeschlossen war.

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlungsbetrag berücksichtigt.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält oder in seinen Haushalt aufgenommen hat, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

(6) Das Mitglied hat die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen legt für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke fest.

## **§ 16 Ruhen des Anspruchs**

### **Absatz 1**

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte

1. sich im Ausland aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkranken, soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. Dienst auf Grund einer gesetzlichen Dienstpflicht oder Dienstleistungen und Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten,
- 2a. in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes stehen,
3. nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leisten,
4. sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a der Strafprozeßordnung einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten.

Satz 1 gilt nicht für den Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

## **Achtes Buch Sozialgesetzbuch**

### **§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren**

(1) Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 bis 52) gilt § 86 Absatz 1 bis 4 entsprechend. Für die Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gilt § 86a Absatz 1 und 3 entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens bestehen. Hat ein Jugendlicher oder ein junger Volljähriger in einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz die letzten sechs Monate vor Abschluss des Verfahrens in einer Justizvollzugsanstalt verbracht, so dauert die Zuständigkeit auch nach der Entlassung

aus der Anstalt so lange fort, bis der Jugendliche oder junge Volljährige einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Entlassungszeitpunkt.

(3) Steht die örtliche Zuständigkeit nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, so gilt § 86d entsprechend.

## **Jugendgerichtsgesetz**

### **§ 10 Weisungen**

#### **Absatz 1**

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

### **§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung**

#### **Absatz 3**

Kommt der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nach, so kann Jugendarrest verhängt werden, wenn eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt war. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Verurteilung insgesamt die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung des Arrestes der Weisung nachkommt.

### **§ 13 Arten und Anwendung**

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden muß, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

**§ 15 Auflagen****Absatz 3**

Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

**§ 16 Jugendarrest**

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

**§ 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe**

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

(2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.

**§ 23 Weisungen und Auflagen****Absatz 1**

Der Richter soll für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Weisungen erzieherisch beeinflussen. Er kann dem Jugendlichen auch Auflagen erteilen. Diese Anordnungen kann er auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben. Die §§ 10, 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 gelten entsprechend.

**§ 29 Bewährungshilfe**

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte**

Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

### **§ 69 Beistand**

(1) Der Vorsitzende kann dem Beschuldigten in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

(2) Der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter dürfen nicht zum Beistand bestellt werden, wenn hierdurch ein Nachteil für die Erziehung zu erwarten wäre.

(3) Dem Beistand kann Akteneinsicht gewährt werden. Im übrigen hat er in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers. Zu einer Vertretung des Angeklagten ist er nicht befugt.

### **§ 85 Abgabe und Übergang der Vollstreckung**

#### **Absatz 1**

Ist Jugendarrest zu vollstrecken, so gibt der zunächst zuständige Jugendrichter die Vollstreckung an den Jugendrichter ab, der nach § 90 Abs. 2 Satz 2 als Vollzugsleiter zuständig ist.

### **§ 87 Vollstreckung des Jugendarrestes**

#### **Absatz 3**

Der Vollstreckungsleiter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder, ist Jugendarrest teilweise verbüßt, von der Vollstreckung des Restes ab, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung aus Gründen der Erziehung rechtfertigen. Sind seit Eintritt der Rechtskraft sechs Monate verstrichen, sieht er von der Vollstreckung ganz ab, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Von der Vollstreckung des Jugendarrestes kann er ganz absehen, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendarrest neben einer Strafe, die gegen den Verurteilten wegen einer anderen Tat verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, seinen erzieherischen Zweck nicht mehr erfüllen wird. Vor der Entscheidung hört der Vollstreckungsleiter nach Möglichkeit das erkennende Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vertretung der Jugendgerichtshilfe.

### **§ 88 Aussetzung des Restes der Jugendstrafe**

#### **Absatz 6**

Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

### **§ 90 Jugendarrest**

(1) Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

(2) Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzugs.

## **Jugendgerichtsgesetz alte Fassung, gültig bis 31.12.2007**

### **§ 115 Rechtsvorschriften der Bundesregierung über den Vollzug**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft Vorschriften zu erlassen über die Art der Unterbringung, die Behandlung, die Lebenshaltung, die erzieherische, seelsorgerische und berufliche Betreuung, die Arbeit, den Unterricht, die Gesundheitspflege und körperliche Ertüchtigung, die Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt und die Ahndung von Verstößen hiergegen, die Aufnahme und die Entlassung sowie das Zusammenwirken mit den der Jugendpflege und Jugendfürsorge dienenden Behörden und Stellen.

(2) Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung dürfen für die Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt nur Hausstrafen vorsehen, die der Vollzugsleiter oder bei Untersuchungshaft der Richter verhängt. Die schwersten Hausstrafen sind die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten und Arrest bis zu zwei Wochen. Mildere Hausstrafen sind zulässig. Dunkelhaft ist verboten.

## **Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz**

### **§ 41 Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen**

#### **Absatz 1**

Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit

1. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
2. dem Bundesverfassungsgericht und dem für sie zuständigen Landesverfassungsgericht,
3. der oder dem für sie zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
4. der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundes oder der Länder,
5. dem europäischen Parlament sowie dessen Mitgliedern,
6. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
7. dem Europäischen Gerichtshof,
8. der oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
9. der oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
10. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventivmechanismen,
15. den konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes,
16. der für sie zuständigen Führungsaufsichtsstelle, Bewährungs- und Gerichtshilfe,
17. der oder dem Opferbeauftragten des Landes Berlin und
18. den Anstaltsbeiräten und dem Berliner Vollzugsbeirat sowie deren Mitgliedern

wird nicht überwacht, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Schreiben der in Satz 1 genannten Stellen oder Personen, die an die Jugendstrafgefan-

genen gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht. In diesem Fall ist jedoch eine Sichtkontrolle entsprechend § 38 Absatz 3 vorzunehmen. § 39 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 115 Berliner Vollzugsbeirat**

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 8 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen einzusetzen.

(3) § 114 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

## **Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin**

### **§ 6 Vollzugliche und andere Zwecke**

#### **Absatz 1**

Vollzugliche Zwecke sind

1. die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen,
2. die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen,
3. Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen,
4. Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
5. Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie
6. die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen.

### **§ 20 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Vollzugsanstalten**

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb von Vollzugsanstalten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 22 Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen**

(1) Räume, in denen Gefangene mit Besuchern zusammentreffen, können auch akustisch-elektronisch überwacht werden, soweit das dort geführte Gespräch auch durch Mitarbeiter des Justizvollzuges unmittelbar akustisch überwacht werden darf. (2) Auf die Überwachung ist vor und in den betreffenden Räumen durch sprachliche und nicht-sprachliche Zeichen hinzuweisen.

## **§ 25 Auslesen von Datenspeichern**

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis des Justizvollzuges besitzen, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

## **§ 26 Gefangenenausweise**

(1) Gefangene können durch Anordnung der Anstaltsleitung zum sichtbaren Tragen von Ausweisen verpflichtet werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Auf den Ausweisen dürfen nur diejenigen Angaben offen sichtbar sein, deren unmittelbare Wahrnehmbarkeit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere

1. Vorname und Name,
2. die Gefangenenbuchnummer,
3. ein Lichtbild sowie
4. Kennzeichnungen, aus denen sich Zugehörigkeiten zu Einrichtungen und Betrieben sowie Zutrittsberechtigungen für bestimmte Bereiche der Anstalt ergeben.

(3) Die Ausweise dürfen mit Einrichtungen versehen werden, die die Auslesung mittels Funktechnik im Nahbereich auf eine Distanz von höchstens 30 cm ermöglichen. Auf diese Weise darf allein ein eindeutiges pseudonymisiertes Merkmal auslesbar sein. Die Auslesung darf in jedem Einzelfall nur mit bewusster Zustimmung der Betroffenen erfolgen; die Zustimmung kann auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig.

## **§ 34 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke**

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können, auch auf elektronischem Wege.

## **§ 46 Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen und Verletzte**

(1) Nichtöffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf schriftlichen Antrag die in § 42 Nummer 1 bis 3 bestimmten Angaben zu machen, soweit

1. ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
2. die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern sind darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte zu erteilen

1. über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, soweit die Auskunft zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich ist, sowie
2. darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Gefangene beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn die Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragsteller Verletzte einer Straftat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuchs,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuchs,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.

(4) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt.

(5) Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.

(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 4 und 5 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf nicht übermittelt werden.

**§ 58 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger**  
Die Vollzugsanstalten dürfen den in ihrem Bereich tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermitteln.

### **§ 59 Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten**

Wenn die Betroffenen einwilligen, dürfen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch die in Gefangenenpersonalakten enthaltenen Daten verarbeiten. Die Einwilligung kann nur für die eine Person betreffenden Akten insgesamt erteilt oder verweigert werden. Wird die Einwilligung erteilt, so gelten die Regelungen über die Akteneinsicht durch Beauftragte entsprechend.

### **§ 60 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses**

Personenbezogene Daten, die einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht.

## **Landesgleichstellungsgesetz**

### **§ 15 Gremien**

#### **Absatz 1**

Gremien sind geschlechtsparitatisch zu besetzen, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten.

## **Mobilfunkverhinderungsgesetz**

### **§ 1 Verbot des Mobilfunks**

Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten untersagt.

## **Nichtraucherschutzgesetz**

### **§ 2 Rauchverbot**

(1) Das Tabakrauchen ist nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 4 in

1. dem Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses von Berlin,
2. öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1,
3. Gesundheitseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2,
4. Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 3,
5. Sporteinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4,
6. Bildungseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5,
7. stationären Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 6,
8. Gaststätten im Sinne des § 3 Abs. 7, einschließlich Clubs und Diskotheken und
9. Verkehrsflughäfen im Sinne des § 3 Abs. 8

verboten.

(2) Das Rauchverbot gemäß Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen.

(3) Das Rauchverbot nach § 9 Abs. 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung und das Rauchverbot nach § 52 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die §§ 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

## **Partizipations- und Integrationsgesetz des Landes Berlin**

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Menschen mit Migrationshintergrund sind, soweit in einem anderen Gesetz nichts anderes bestimmt ist,

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. im Ausland geborene und nach 1949 nach Deutschland ein- oder zugewanderte Personen und
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

### **§ 4 Gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung**

#### **Absatz 6**

In den Gremien aller Einrichtungen ist eine stärkere Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund anzustreben.

## **Personenstandsgesetz**

### **§ 22 Fehlende Angaben**

#### **Absatz 3**

Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.

## **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 98 Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende**

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,
3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erziehungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint. Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

(2) Kommt der Jugendliche einer Anordnung nach Absatz 1 schuldhaft nicht nach und zahlt er auch nicht die Geldbuße, so kann Jugendarrest (§ 16 Jugendgerichtsgesetz) gegen ihn verhängt werden, wenn er entsprechend belehrt worden ist. Hiernach verhängter Jugendarrest darf bei einer Bußgeldentscheidung eine Woche nicht übersteigen. Vor der Verhängung von Jugendarrest ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben.

(3) Wegen desselben Betrags darf Jugendarrest nicht wiederholt angeordnet werden. Der Richter sieht von der Vollstreckung des Jugendarrestes ab, wenn der Jugendliche nach Verhängung der Weisung nachkommt oder die Geldbuße zahlt. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Jugendrichter die Vollstreckung der Geldbuße ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vollstreckung der gegen einen Heranwachsenden festgesetzten Geldbuße.

## **Strafprozessordnung**

### **§ 456 Vorübergehender Aufschub**

(1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingung geknüpft werden.

### **Berliner Strafvollzugsgesetz**

#### **§ 112 Berliner Vollzugsbeirat**

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 3 Absatz 6 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen einzusetzen.

(3) § 111 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

### **Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz**

#### **§ 86 Berliner Vollzugsbeirat**

(1) Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des gesamten Berliner Vollzugs beratend mit. Er erörtert mit der Aufsichtsbehörde seine Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundlegenden Angelegenheiten. Zur Förderung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informieren sich der Berliner Vollzugsbeirat und die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen gegenseitig.

(2) Der Berliner Vollzugsbeirat besteht aus den jeweils gewählten Vorsitzenden der einzelnen Anstaltsbeiräte oder sonst von diesen bestimmten Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder setzen sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Organisation besonders geeignet sind, sich für die Belange des gesamten Berliner Vollzugs und entsprechend § 5 Absatz 2 für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen einzusetzen.

(3) § 85 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

### **Jugendarrestvollzugsordnung**

#### **§ 2 Leitung des Vollzuges**

##### **Absatz 1**

Vollzugsleiter ist der Jugendrichter am Ort des Vollzuges. Ist dort kein Jugendrichter oder sind mehrere tätig, so ist Vollzugsleiter der Jugendrichter, den die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung dazu bestimmt.

#### **§ 4 Nachdrückliche Vollstreckung**

Der Jugendarrest ist in der Regel unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils zu vollziehen.

#### **§ 5 Aufnahme**

##### **Absatz 3**

Weibliche Jugendliche, die über den fünften Monat hinaus schwanger sind, vor weniger

als sechs Wochen entbunden haben oder ihr Kind selbst nähren, dürfen nicht aufgenommen werden.

## **§ 17 Gesundheitspflege**

### **Absatz 4**

Erkrankt der Jugendliche und kann er in der Jugendarrestanstalt nicht behandelt werden, so ordnet der Vollstreckungsleiter die Unterbrechung der Vollstreckung an.

## **§ 25 Zeitpunkt der Aufnahme und der Entlassung**

(1) Für die Vollstreckung von Dauerarrest und Kurzarrest wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen gerechnet. Die Arrestzeit wird von der Annahme zum Vollzug ab nach Tagen und Stunden berechnet. Die Stunde, in deren Verlauf der Jugendliche angenommen worden ist, wird voll angerechnet.

(2) Der Jugendliche wird am Tage des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig entlassen, soweit das nach den Verkehrsverhältnissen oder zur alsbaldigen Wiederaufnahme der beruflichen Arbeit des Jugendlichen erforderlich ist.

(3) Der Freizeitarrest beginnt am Sonnabend um 8.00 Uhr oder, wenn der Jugendliche an diesem Tag vormittags arbeitet oder die Schule besuchen muß, um 15.00 Uhr. Ausnahmen werden nur zugelassen, soweit die Verkehrsverhältnisse dazu zwingen. Der Freizeitarrest endet am Montag um 7.00 Uhr. Der Jugendliche kann vorzeitig, auch schon am Sonntagabend entlassen werden, wenn er nur so seine Arbeitsstätte oder die Schule am Montag rechtzeitig erreichen kann.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Freizeit des Jugendlichen auf andere Tage fällt.